

Kritik

des Gutachtens, das die Majorität der Münchener theologischen Fakultät über den Begriff einer päpstlichen Lehrentscheidung ex cathedra abgegeben hat.

Von

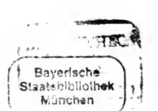
M. Merkle,

Professor der Theologie und bisch. geistl. Rath in Dillingen.

Dillingen.

Commissionsverlag von C. F. Blättermann.

1869.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ein hohes königliches Ministerium hat bekanntlich an die Münchener theologische und juristische Fakultät, sowie an die theologische Fakultät in Würzburg eine Reihe von Fragen betreffs des ökumenischen Concils gestellt. Unter diesen Fragen befindet sich an vierter Stelle folgende: „Giebt es allgemein anerkannte Kriterien, nach welchen sich mit Sicherheit bestimmen läßt, ob ein päpstlicher Ausspruch ex cathedra, also nach der eventuell festzusetzenden Conciliums-Doktrin unfehlbar und für jeden Christen im Gewissen verpflichtend sei? und wenn es solche Kriterien gibt, welches sind dieselben?"

Auf diese Frage hat die Münchener theologische Fakultät[1]) nach der „Allgemeinen Zeitung" folgende Antwort ertheilt: „Es gibt keine allgemein anerkannte Kriterien, nach denen sich mit Sicherheit bestimmen ließe, ob ein päpstlicher Ausspruch ex cathedra erfolgt sei, ob er also im Falle die päpstliche Unfehlbarkeit conciliariter entschieden werden sollte, auch wirklich dieser Prärogative theilhaftig sei. Bei den Theologen, welche jetzt schon die fragliche Lehre behaupten, finden sich etwa zwanzig verschiedene Hypothesen über die Bedingungen, welche zu einer Entscheidung ex cathedra erforderlich sein sollen. Von diesen zum Theil sehr verschiedenen und sogar sehr weit aus einander gehenden Forderungen oder Aufstellungen ist bisher keine zu größerer Geltung gelangt. Jede einzelne ist auch wieder vielfach bestritten, und von allen läßt sich sagen, daß sie willkürlich erdacht sind, da es hier nicht möglich ist, aus Schrift und Tradition zu schöpfen. Es scheint daher, daß, wenn wirklich auf der Kirchenversammlung in Rom ein Dekret über die päpstliche Unfehlbarkeit zu Stande gebracht werden sollte, wohl zugleich auch der Begriff der Entscheidung ex cathedra — definirt werden müßte, da sonst immer wieder Unsicherheit und Anlaß zu Streit bestände."

Dieses Urtheil der Münchener theologischen Fakultät oder genauer

---

[1]) Anm. Der Ausdruck „theologische Fakultät" ist insoferne ungenau, als die von der „Allgemeinen Zeitung" mitgetheilte Antwort nur die Unterschrift von der Mehrheit der Mitglieder trägt. Es sind namentlich die Herren Dr. Schmid und Dr. Thalhofer, welche die erwähnte Antwort nicht unterzeichneten und dafür ein besonderes Gutachten (Minoritätsvotum) an die hohe Regierung eingaben.

der Mehrheit der Fakultätsmitglieder hat nicht blos sachlich, sondern selbst formell und dem Wortlaute nach eine erstaunliche Aehnlichkeit mit der Darlegung, die wir in Rücksicht auf die vorliegende Frage in der Parteischrift „Janus“ finden, welche eine weiter ausgeführte und mit dem Quellennachweis versehene Neubearbeitung[2]) der in der Augsburger Allgemeinen Zeitung erschienenen Artikel: „Das Concil und die Civiltà“ sein soll. Wie in dem Votum der Fakultät, so werden im Janus die von den Theologen angegebenen Unterscheidungszeichen, an welchen eine wirkliche unfehlbare Decision eines Papstes erkannt werden kann, alle miteinander als „Hypothesen“ und „willkürliche Bedingungen“ bezeichnet, die nur „ersonnen“ (erdacht sind); hier wie dort werden alle von den Theologen geltend gemachten Forderungen als theologische Einfälle dargestellt, von denen einer so viel werth ist, als der andere; hier wie dort ist nur von verschiedenen Ansichten jener Theologen die Rede, welche die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit vertheidigen, und es wird jener Punkte nicht gedacht,

²) Anm. Wir haben in Nr. 20 des Augsb. Pastoralbl. an einem speciellen Beispiele gezeigt, wie ungerecht der Verfasser der Artikel in der „Allgemeinen Zeitung“ gegen den apostolischen Stuhl verfuhr (Alexander III). Diesen unsern Artikel haben wir der Redaktion der Allg. Zeitung zustellen lassen und gebeten, denselben in ihr Blatt aufnehmen zu wollen. Die Aufnahme fand nicht statt. Was geschieht aber nun in dieser Neubearbeitung? Werden wir widerlegt? Das war unmöglich. Wird die ungerechte Anklage widerrufen? Auch nicht. Sie wird einfach ausgelassen, ohne irgend eine Bemerkung, daß die früher erhobene ebenso unwahre als ärgernißerregende Anklage unberechtigt war. Ist das ehrlich? — Es ist leider Thatsache, daß man in liberalen Kreisen die überaus kirchenfeindliche Parteischrift von Janus besonders dadurch zu empfehlen sucht, daß man unter Hinweis auf ganz zuverlässige Münchener Quellen mit aller Bestimmtheit versichert, „der größte Historiker unserer Zeit“, Hr. Stiftsprobst Döllinger, sei der Hauptverfasser dieser Schrift, und daß man darauf hindeutet, wie das Majoritätsvotum der Münchener theologischen Fakultät unverkennbar Zeugniß für die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der genannten Schrift ablege, da namentlich die Antwort, welche von der Fakultät in der Mehrheit der Mitglieder auf die vorgelegte vierte Frage abgegeben wurde, in Kürze dasselbe besage, was von Janus nur mehr ausgeführt werde. Bei solcher Sachlage wird man nicht in Abrede stellen können, daß unser Thema ein sehr zeitgemäßes sei, und wird man uns entschuldigen, wenn wir genauer auf dasselbe eingehen. Nachdem die Sache eine öffentliche geworden, hat man ein Recht, sie öffentlich zu besprechen und das Unrichtige daran aufzudecken und zurückzuweisen. Wir thun dies, weil wir es unter den gegebenen Verhältnissen für nothwendig halten — im Interesse der Wahrheit, zur Abwehr und Verhütung falscher Anschauungen in einer Sache, über welche eine hohe Regierung eine wahrheitsgetreue Aufklärung wünschte, und die, wie das Majoritätsvotum selbst anerkennt, auf der nächsten Kirchenversammlung in Rom möglicher Weise Gegenstand einer dogmatischen Definition sein wird, womit auch anerkannt ist, daß die vorliegende Sache von nicht gewöhnlicher Wichtigkeit sei.

wo wir alle, die diese Lehre aufrichtig vertheidigen, mit einander übereinstimmen, ja es wird die Sache so hingestellt, als ob es nach keiner Beziehung hin eine Uebereinstimmung gebe, und es daher „jedem Infallibilisten überlassen bleibe, sich seine eigene Definition von der Entscheidung ex cathedra zum Privatgebrauch zu machen." Man entschuldige, daß wir diese Thatsache constatirten; wir glaubten, daß es nothwendig sei, um hier richtig zu sehen.

Doch lassen wir diese auffallende Aehnlichkeit, über deren Grund sich jeder sein eigenes Urtheil bilden möge, und bleiben wir bei der oben mitgetheilten Antwort der Fakultät stehen. Im Interesse der Sache, um die es sich hier handelt, glauben wir, es sei angezeigt über dieselbe nicht stillschweigend hinwegzugehen. Bei aller Reverenz, die wir gegen die hochwürdige Fakultät hegen, und bei all dem Respekte, den wir einer so gelehrten Autorität zollen, sind wir so frei, es offen auszusprechen, daß wir in ihrer Antwort gar Manches finden, was uns durchaus nicht zu beruhigen vermag. Wir beginnen mit einem Punkte, der uns als der wichtigste erscheint und zur Abweisung einer grundfalschen Anschauung einer Correktur im hohen Grade bedürftig sein möchte.

1.

Die hochwürdige Fakultät erklärt durch die Mehrheit ihrer Mitglieder mit einer Sicherheit, die das gerechteste Erstaunen erregen muß, daß alle die Forderungen, welche von den Theologen in Rücksicht auf den Begriff einer Entscheidung ex cathedra aufgestellt werden, als willkürlich erdacht bezeichnet werden können. „Von allen läßt sich sagen, daß sie willkürlich erdacht sind." Als Grund für diese Sentenz wird angeführt, daß es hier nicht möglich sei, aus Schrift und Tradition zu schöpfen. Nach dem Urtheile der Fakultät ist also eine andere als willkürliche Definition der Entscheidung ex cathedra unmöglich, weil sich hier aus den Offenbarungsquellen nicht schöpfen läßt.

Nehmen wir nun an, es wäre wirklich so, wie die Fakultät mit ausdrücklichen Worten, bestimmt, klar und deutlich ein hohes königliches Ministerium versichert und wie nun durch die „Allgemeine Zeitung" der Welt verkündet wird, was folgte daraus? Es ist eine ausgemachte katholische Wahrheit, daß eine Lehre, die nicht unmittelbar in den Offenbarungsquellen (in der Schrift oder Tradition) enthalten ist, die also nicht aus Schrift und (oder) Tradition geschöpft werden kann, nicht dogmatisch definirbar ist, nie zum Dogma erhoben werden kann. Daher die Regel: Id omne et solum est de fide catholica, quod est revelatum in verbo Dei et propositum omnibus ab ecclesia catholica fide divina credendum est." Was also nicht in den Offenbarungsquellen unmittelbar enthalten ist, das kann

vom kirchlichen Lehramte den Gläubigen nicht als Offenbarungslehre vorgestellt werden, mit der Verpflichtung, dieselbe als solche zu glauben, kann also nie Glaubensartikel werden. Wäre es also bezüglich des Begriffes einer Entscheidung ex cathedra unmöglich, aus Schrift und Tradition zu schöpfen, so könnte, das steht unerschütterlich fest, dieser Begriff auch nicht von einem allgemeinen Concil definirt werden. Aber nicht also urtheilt die Münchener theologische Fakultät in der Mehrheit ihrer Mitglieder. Während sie einerseits mit aller Zuversicht, Bestimmtheit und Klarheit einem hohen königlichen Ministerium erklärt, es sei unmöglich in Bezug auf den Begriff einer Entscheidung ex cathedra aus Schrift und Tradition (den Offenbarungsquellen) zu schöpfen, nimmt sie andererseits an, es könne gleichwohl geschehen, daß von der Kirchenversammlung in Rom eine dogmatische Definition des Begriffes einer Entscheidung ex cathedra erfolge. Wie fügt sich das zusammen, daß man einem hohen Ministerium eine Lehre als dogmatisch nicht definirbar darstellt, und dieß in einer Weise, als ob die Sache gar keinem Zweifel unterliege, zugleich aber demselben Ministerium deutlich genug zu erkennen gibt, diese so bestimmt als nicht definirbar dargestellte Lehre könne von der Kirchenversammlung in Rom (der Beisatz „ökumenisch" fehlt hier) dennoch definirt werden? Sollen wir annehmen, die Fakultät glaube, es sei möglich oder wahrscheinlich, daß ein allgemeines Concil die ihm von Gott gesetzte Grenze überschreite und eine willkürlich erdachte Lehre als Glaubensartikel aufstelle? Oder sie wolle den ökumenischen Charakter des Concils davon abhängig sein lassen, ob dasselbe in der fraglichen Sache eine Definition gebe oder nicht? Das sei ferne! Eine solche Annahme würde sich nahe legen, wenn wir Grund hätten zu glauben, die Fakultät bewege sich auf dem Standpunkte der Verfasser des „Janus" oder auf dem Standpunkte eines Herrn von Lianno; weil wir aber das nicht glauben und unmöglich glauben können, so müssen wir gestehen, daß uns das Votum der Fakultät nicht recht begreiflich erscheint. Aber vielleicht liegt dem Votum der Fakultät der Gedanke zu Grunde, ihr Urtheil sei nicht so sicher? Das hätte sie sagen sollen und sie hätte dann auch nicht so bestimmt und zuversichtlich auftreten dürfen. Jedenfalls muß man ein so unklares, dunkles Votum von einer solchen Seite, zu einer Zeit, wie die unserige ist, sehr bedauern. Oder trägt es zur Aufklärung der Geister bei, wenn die Fakultät mit aller Bestimmtheit erklärt, es sei unmöglich, in Bezug auf eine bestimmte Lehre aus Schrift und Tradition zu schöpfen, d. h. sie dogmatisch zu definiren, und dann ohne weitere Bemerkung in demselben Augenblicke ebenso bestimmt und klar zugibt, daß die fragliche Lehre möglicher oder wahrscheinlicher Weise von der Kirchenversammlung in Rom definirt

werde? Solche Unklarheiten müssen die Geister verwirren[3]) und sie gegen das Concil einnehmen, und dürfte dies wohl auch der Grund sein, weßhalb man so geeilt hat, das Votum der Münchener theologischen Fakultät durch die „Allgemeine Zeitung“ zu veröffentlichen, während das der Würzburger Fakultät bis zu der Stunde, da wir dieß schreiben, noch nicht bekannt gegeben ist. Wir glauben daraus schließen zu dürfen, daß das letztere Votum den „Beneglern“ und Gegnern des Concils weniger erwünscht ist. Hätte doch die natürliche Billigkeit verlangt, daß beide Voten mit einander veröffentlicht würden.

Aus Schrift und Tradition soll nach dem Urtheile der Fakultät rücksichtlich des Begriffes einer päpstlichen Entscheidung ex cathedra unmöglich geschöpft werden können? Ein starkes Wort dieses, womit beweist man es? Im „Janus“ freilich lesen wir gar Vieles,[4]) was beweisen soll, daß die Unfehlbarkeitslehre eine von der Schrift und Tradition verlassene sei, und damit wäre dann von selbst bewiesen, daß der Begriff einer unfehlbaren päpstlichen Entscheidung oder einer Lehrentscheidung ex cathedra in Schrift[5]) und Tradition

[3]) Anm. Und dieß um so mehr, als in der fraglichen Sache schon genug Unklarheit herrscht, selbst bei Blättern, die gegen den apostolischen Stuhl gut gesinnt sind. Wir könnten Beispiele anführen.

[4]) Anm. Wie die Verfasser des Janus mit der Geschichte umgehen, nur Ein Beispiel. Sie beschuldigen nach dem Vorgange Bossuets des ungenannten Verfassers der declaratio cleri gallicani den Papst Stephanus II., er habe bestimmt, daß eine mit Wein ertheilte Nothtaufe ein giltiges Sakrament sei. Sie sind also noch so wenig historisch gebildet, daß sie sich getrauen, diese längst nachgewiesene falsche Beschuldigung neu aufzuwärmen. Zu ihrer Belehrung mögen sie nachlesen Binterims Denkw. 2. Band, 1. Theil Seite 11—33. Hier werden sie Quellennachweis und historische Kritik kennen lernen.

[5]) Anm. Um die Beweiskraft zu entfernen, welche in den evangelischen Stellen bei Matth. 16, 18 und Joh. 21, 15—18 für die päpstliche Unfehlbarkeit liegt, behauptet Janus, daß man diese Stellen nach Auslegung der heiligen Väter nicht auf die Nachfolger Petri anwenden dürfe und läugnet geradezu, daß diese Stellen vom Primat Petri und der Nachfolger Petri handeln. „Nicht einer von den Vätern, sagt Janus, erklärte den Felsen oder das Fundament, auf welches Christus seine Kirche bauen will, als ein dem Petrus übertragenes und von ihm aus sich vererbendes Amt, sondern sie verstanden darunter entweder Christus selbst oder den von Petrus bekannten Glauben an Christus; beides fiel in ihren Vorstellungen zusammen. Oder sie meinten auch: Petrus gleich allen übrigen Aposteln sei das Fundament die Apostel also alle zusammen die zwölf Grundsteine der Kirche.“ Also kein Primat mehr im eigentlichen Sinne des Wortes! Wir haben keine Lust, diese Auslassungen des Janus näher zu besprechen. Passaglia hat diese den Protestanten entlehnte Behauptungen längst widerlegt. Schegg hebt hervor, wie die neuere protestantische Schule übereinstimmend anerkenne, daß „auf diesen Fels“ zu Petrus gehöre, und daß jede andere Art der Verbindung und Deutung sprach- und denkwidrig nur in Folge

keinen Boden habe. Allein das Urtheil des von Leidenschaft und Parteilichkeit getrübten Janus dürfen wir nicht mit dem Urtheile der Münchener theologischen Fakultät confundiren. Womit also beweist die Fakultät ihr Urtheil? In ihrer von der „Allgemeinen Zeitung" aus zuverlässiger Hand mitgetheilten Antwort finden wir nichts von dem, was als ein Beweis betrachtet werden könnte. Da wir nun

---

dogmatischer Befangenheit gemacht worden sei. Maldonat weist aus dem hl. Ambrosius schlagend nach, daß die Väter mit dem Ausdrucke „der Glaube des Petrus" sei als Fels der Kirche zu betrachten, nichts anders sagen als: „Petrus ist Fels der Kirche kraft seines Glaubens." Wenn es wahr wäre, was Janus behauptet, welchen Sinn hätten dann die Erklärungen der Väter, daß Petrus in seinem Nachfolger fortlebe, daß Petrus durch seinen Nachfolger rede, durch seinen Nachfolger den wahren Glauben zeige u. s. w. Daß der Nachfolger Petri, der Bischof zu Rom, der Inhaber der Würde des Apostels Petrus, der interpres beati Petri, daß er der Inhaber des Primates und das Haupt der gesammten Kirche, der Hirte der Heerden Christi, der Präses der christlichen Welt, der Bischof der Bischöfe, der Apostolikus der ganzen Welt, das Fundament sei, in dem die Bischöfe als Säulen der Kirche ihre Festigkeit haben? Wie hätte auf dem allgemeinen Concil zu Ephesus Philippus, einer der päpstlichen Legaten, ohne einen Widerspruch zu erfahren, sprechen dürfen: „Es ist Niemanden unbekannt, ja es ist allen Jahrhunderten bekannt, daß der heiligste und seligste Petrus, der Fürst und das Haupt der Apostel, die Säule des Glaubens und das Fundament der katholischen Kirche, von unserm Herrn Jesus Christus, dem Heiland und Erlöser des menschlichen Geschlechtes, die Schlüssel des Reiches und die Gewalt, die Sünden zu lösen und zu binden erhalten hat, und daß derselbe Petrus noch heute und immer in seinen Nachfolgern fortlebt und das Richteramt ausübt?" — Den Bezug der Stelle bei Lukas 22, 32—37 auf Petrus, insoferne er in seinen Nachfolgern fortlebt, finden die ungenannten Verfasser des Janus im Widerspruche mit dem „einstimmigen Consensus" der Väter und treiben dabei die Keckheit, oder wie man es nennen muß, so weit, daß sie erklären, jene Bischöfe und Theologen, welche die genannte Stelle nicht blos auf Petrus, sondern auch auf seine Nachfolger beziehen, versündigten sich schwer wider den Glaubenseid, welcher verlange, daß man die hl. Schrift nie anders als nach dem einstimmenden Consensus der Väter auslege. Aber zuerst die Frage: Wo hat irgend einer der Väter je einmal gelehrt, was in dieser Stelle verheißen werde, — daß nämlich der Glaube des Petrus nicht gebreche — das dürfe ausschließlich nur auf Petrus persönlich, nicht auf den in seinen Nachfolgern fortlebenden Petrus bezogen werden? Und dann, haben nicht ein heiliger Leo der Große (orat. 3 de anniv. die suae ad pontif. assumpt. und sonst öfters) und ein heiliger Gregor der Große (ep. 6, 37. 4, 22) diese Stelle ausdrücklich auf den in seinen Nachfolgern fortlebenden Petrus bezogen? Die Verfasser des Janus geben aber zu, daß diese beiden unstreitig zu den Kirchenvätern gehören. In dem Briefe des Papstes Agatho endlich, den das sechste allgemeine Concil als von Petrus und vom heiligen Geiste geschrieben aufgenommen hat, wird die Verheißung des Heilandes bei Luk. 22, 32—37 abermals ausdrücklich auf den in seinen Nachfolgern fortlebenden Petrus bezogen. Man wird daher berechtigt sein, die Verfasser des Janus zu fragen, ob sie glauben, daß ein allgemeines Concil, das so ganz nahe der patristischen

nicht geneigt sind, den Ausspruch der Fakultät, respektive der Mehrheit der Fakultätsmitglieder ohne allen Beweis gläubig hinzunehmen, so erlauben wir uns kurz zu bemerken: Mit der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit hängt der Begriff einer päpstlichen Entscheidung ex cathedra wesentlich zusammen. Ist daher die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in Schrift und Tradition begründet, so kann in Bezug auf den Begriff einer päpstlichen Entscheidung ex cathedra nicht gesagt werden, es sei hier unmöglich aus Schrift und Tradition zu schöpfen.

Die Sachlage wäre also nach dem Majoritätsvotum der Münchener theologischen Fakultät diese, daß zwar eine Menge von Theologen die Unfehlbarkeit des **ex cathedra** entscheidenden Papstes anerkennen würde, daß aber Alles, was diese Theologen auf die Frage: „woran erkennt man, daß eine Entscheidung **ex cathedra** erfolgt sei?" zu antworten wissen, auf purer Willkürlichkeit beruhe und in Schrift und Tradition keinen Halt habe, ja daß in dieser Sache überhaupt gar nicht aus Schrift und Tradition geschöpft werden könne, also nicht blos bisher nicht geschöpft worden sei. Man sieht: das Majoritätsvotum erklärt sich zwar nicht unmittelbar, wie die Parteischrift von Janus, gegen die Unfehlbarkeit des **ex cathedra** entscheidenden Papstes — es war hiezu keine Veranlassung gegeben gegenüber einer weltlichen Regierung, die hiernach weder gefragt hatte, noch auch zu fragen berechtigt war; es geht aber das Votum mit dem Wörtchen **ex cathedra** ebenso um, wie die Parteischrift von Janus, und weiß es durch dieses Mittel dahin zu bringen, daß die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit allen Werth verliert und mittelbar gegen diese selbst angekämpft wird. Wenn man aber mit den Herren Votanten annimmt, der Begriff einer **definitio** ex cathedra werde von der Kirchenversammlung in Rom dogmatisch definirt werden und wenn man dabei nicht mit Janus an eine Pseudosynode denkt, so ist das, was das Majoritätsvotum gegen den Begriff einer **definitio ex cathedra** geltend macht, absolut unhaltbar, da „ein allgemeines Concil", um mit den zu Fulda versammelten Bischöfen zu reden, „nie und nimmer eine neue Lehre aussprechen kann, welche in der heiligen Schrift oder der apostolischen Ueberlieferung nicht enthalten ist, wie denn überhaupt die Kirche, wenn sie in Glaubenssachen einen Ausspruch thut, nicht

Periode steht, diesen Brief als von Petrus und vom heiligen Geiste geschrieben aufgenommen hätte, wenn derselbe mit der kirchlichen Tradition im Widerspruche gestanden wäre? Doch vielleicht waren die Väter des dritten und sechsten allgemeinen Concils „Adulatoren des Papstes", wie die Verfasser des Janus jene Bischöfe bezeichnen, die nicht dem gallikanischem Systeme huldigen! — So beweisen die Doppelgesichter, daß die Unfehlbarkeitslehre keinen Halt in der Bibel habe; es ist ihnen aber nur gelungen, klar zu machen, daß sie ihre Namen ehrenhalber geheim halten müssen. Wozu doch die Leidenschaft fähig ist?

neue Lehren verkündet, sondern die alte und ursprüngliche Wahrheit in klareres Licht stellt und gegen neue Irrthümer schützt."

2.

Müssen wir gegenüber der in den berüchtigten Conciliums-Artikeln der Allgemeinen Zeitung, respektive in der Parteischrift von Janus ausgesprochenen Befürchtung, als ob das Concil im Vatikan neue Glaubenslehren, welche in der Offenbarung Gottes und in der Ueberlieferung der Kirche nicht enthalten sind, verkündigen werde, es tief bedauern, daß das Majoritätsvotum der Münchener theologischen Fakultät bezüglich der päpstlichen Lehrentscheidung **ex cathedra** eine Fassung erhielt, welche jene Befürchtung zu nähren und zu kräftigen geeignet ist: so ist auch die Wahrnehmung sehr schmerzlich, daß sich das genannte Majoritätsvotum in Bezug auf die Lehrentscheidung **ex cathedra** einseitig auf gallikanischem Parteistandpunkte ebenso bewegt, wie die berüchtigten Conciliums-Artikel der Allgemeinen Zeitung und mit ihnen die Parteischrift von Janus. Wir müssen, so wehe das uns thut, es öffentlich aussprechen: Wir haben in dem erwähnten Majoritätsvotum ein Parteivotum vor uns. Natürlich ist das blos objektiv gesprochen. Zum Beweise unserer These führen wir das Nachfolgende an.

Bekanntlich hat Bossuet, der Hauptverfechter des Gallikanismus, indem er unter Verschweigung seines Namens die gallikanische Deklaration von 1682 vertheidigte, sich alle Mühe gegeben, den Begriff einer Entscheidung **ex cathedra** als etwas willkürlich erdachtes hinzustellen, genau so wie in dieser Beziehung die ungenannten Verfasser der Parteischrift von (Pseudo) Janus gethan. Zu diesem Zwecke verwarf Bossuet in dem Anhange zu seiner **defensio declarationis cleri gallicani (lib 3, c. 10)** die Unterscheidung zwischen dem Papste als Privatperson, Privatlehrer (**doctor privatus, doctor particularis**) und dem Papste als Lehrer der Gesammtkirche (**doctor universalis ecclesiae**), und erklärte diese Unterscheidung, die nach einstimmiger Lehre aller Theologen, welche die päpstliche Unfehlbarkeit aufrichtig anerkennen, ein wesentliches Moment, ja geradezu ein Hauptmoment in dem Begriffe der **definitio ex cathedra** bildet, für willkürlich erdacht und werthlos, ebenso wie (Pseudo) Janus.

Dem widersprachen von jeher und widersprechen bis zur Stunde alle Theologen, die sich zur päpstlichen Unfehlbarkeit aufrichtig bekennen. Wie aus einem Munde fordern sie als erstes und wesentliches Merkmal einer Entscheidung **ex cathedra**, daß der Papst als Papst (wie sich der hl. Bonaventura ausdrückt) d. h. nicht in seiner Eigenschaft als Privatperson, Privatlehrer, sondern in seiner Eigenschaft als Haupt und Lehrer der Gesammt-

kirche einen Ausspruch thue. Daß hierüber kein Dissensus unter den genannten Theologen herrsche, ist von dem Minoritätsvotum der Münchener theologischen Fakultät und von dem Votum der Würzburger theologischen Fakultät ausdrücklich anerkannt. Indem aber die genannten Theologen in übereinstimmender Weise die erwähnte Forderung stellen, berufen sie sich für dieselbe gegen Bossuet auf die heil. Schrift und die Tradition. Aus der hl. Schrift führen sie an Matth. 16, 16—19. Luk. 22, 31 u. ff. Joh. 21, 15—17, und sie erinnern hiebei, daß diese evangelischen Stellen für die Unfehlbarkeit des Papstes nicht in seiner Eigenschaft als Privatperson (Privatlehrer, doctor particularis), sondern in seiner Eigenschaft als Haupt und Lehrer der Gesammtkirche Zeugniß ablegen, da diesen drei Schriftstellen die Beziehung des in seinen Nachfolgern fortlebenden Petrus zur Gesammtkirche unverkennbar zu Grunde liege. Ebenso zeigen sie, daß in jener Masse von Zeugnissen, die aus den Aussprüchen der hl. Väter und der Concilien und aus der beständigen Uebung der Kirche, also aus der Tradition, für die päpstliche Unfehlbarkeit beigebracht werden können, der Papst nicht als Privatperson (Privatlehrer), sondern in seiner Eigenschaft als Haupt und Lehrer der Gesammtkirche stets hervortrete. Das ist eine feststehende Thatsache.

Es ist also Thatsache, daß jene Theologen, die sich zur Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit aufrichtig bekennen, aus Schrift und Tradition schöpfen, wenn sie in voller Uebereinstimmung mit einander es als ein wesentliches Merkmal einer päpstlichen Entscheidung ex cathedra erklären, daß der Papst als Papst d. h. nicht als doctor privatus oder doctor particularis, sondern als doctor universalis ecclesiae, als Haupt und Lehrer der Gesammtkirche einen Ausspruch thue. Da sich nun über diese Bibel- und Traditionsbeweise unmöglich so hinweggehen läßt, wie es den Verfassern der Parteischrift von (Pseudo) Janus beliebte, so entsteht die Frage: Woher hat die Majorität der Münchener theologischen Fakultät das Recht, die erwähnte Thatsache wie nicht vorhanden zu betrachten? Wie ist sie berechtigt, diese Thatsache nicht blos zu ignoriren, sondern auch zu negiren (was historisch unrichtig ist) und im Gegensatze zu ihr im Sinne der Gallikaner mit aller Bestimmtheit und Zuversicht einem hohen Ministerium zu erklären, daß alle jene Forderungen, welche die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit in Rücksicht auf den Begriff einer päpstlichen Entscheidung ex cathedra aufstellen, ohne Unterschied willkürlich erdacht (bei Janus heißt es „willkürlich ersonnen") seien, da sich hier aus Schrift und Tradition unmöglich schöpfen lasse? Haben die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit, wenn sie die oben erwähnte Forderung unter Berufung auf Schrift und Tradition

in vollkommenster Uebereinstimmung aufstellen, so gewiß, so entschieden, so ausgemacht, so offenbar, so anerkannt Unrecht, daß eine theologische Fakultät in der Mehrheit ihrer Mitglieder kurz und rundweg votiren dürfte, was sie wirklich votirt hat? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein.

Thatsache ist es ferner, daß es Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit gibt, die durch die Menge der Zeugnisse, welche für die päpstliche Unfehlbarkeit sprechen, genöthiget, zugeben, daß dem ex cathedra entscheidenden Papste Infallibilität zukomme; sie helfen sich aber aus der Verlegenheit mittelst des Wörtchens ex cathedra. Sie geben nämlich von der definitio ex cathedra einen solchen Begriff, daß sie der Sache nach thatsächlich aufheben, was sie den Worten nach eingeräumt haben. Dies geschieht dadurch, daß sie die definitio ex cathedra nur auf Entscheidungen des Papstes innerhalb eines allgemeinen Concils beziehen, oder daß sie dieselbe von dem nachfolgenden consensus ecclesiae dispersae abhängig sein lassen. Obwohl man hier von einer Unfehlbarkeit des Papstes redet und sich den Schein gibt, als anerkenne man die dem Haupte der Kirche verliehene Prärogative der Infallibilität, so hebt man doch diese Prärogative thatsächlich auf, wenn man die Unfehlbarkeit von der Zustimmung eines allgemeinen Concils oder von dem nachfolgenden Consens der ecclesiae dispersae abhängig sein läßt. Es unterscheidet sich daher diese Anschauung der Sache nach in Nichts von der gallikanischen Lehre. Bossuet selbst hatte eingeräumt, der Papst könne ex cathedra docens als unfehlbar angesehen werden; er bezeichnete aber als Hauptkriterium eines Spruches ex cathedra den consensus ecclesiae dispersae. Diese gallikanische Anschauung wird aber von jenen Theologen zurückgewiesen, die dem ex cathedra entscheidenden Papste ernstlich und aufrichtig Unfehlbarkeit zuschreiben, und sie thun das unter Berufung auf die oben genannten Schriftstellen und fügen diesen Schriftstellen eine Masse von Zeugnissen aus der Tradition bei. Uebereinstimmend lehren sie, gestützt auf solche Zeugnisse, es sei zu einer unfehlbaren päpstlichen Entscheidung nicht nothwendig, daß dieselbe innerhalb eines allgemeinen Concils gegeben werde, und es komme derselben eine unfehlbare Autorität zu, ohne vorerst noch abwarten zu müssen, ob die auf dem Erdkreise zerstreuten Bischöfe beistimmen werden; in übereinstimmender Weise fordern die Theologen, welche die Unfehlbarkeit des Papstes ernstlich und aufrichtig anerkennen, als ein wesentliches Merkmal einer locutio ex cathedra, daß der Papst als Haupt und Lehrer der Gesammtkirche etwas nicht blos ausspreche und lehre, sondern zugleich in klarer und bestimmter Weise ausspreche, daß er damit der Kirche ein Glaubensgesetz vorlegen, die Gläubigen allgemein verpflichten wolle, wie das Papst Zosimus durch seine epistola tractoria in Sachen des

Pelagianismus, und spätere Päpste in Sachen der gesammten jansenistischen Häresie und der aftermystischen Häresie des Michael Molinos u. s. w. ohne Dazwischenkunft eines ökumenischen Concils und ganz peremptorisch gethan, ohne vorerst abzuwarten, ob der consensus ecclesiae dispersae hinzutreten werde. Da dem also, mit welchem Rechte sagt das Majoritätsvotum der Münchener theologischen Fakultät von jenen Theologen, welche jetzt schon die päpstliche Unfehlbarkeit behaupten, es seien alle Forderungen, die sie rücksichtlich des Begriffes einer definitio ex cathedra aufstellen, willkürlich erdacht? Mit welchem Rechte erklärt das Votum, es sei unmöglich, hier aus Schrift und Tradition zu schöpfen, nachdem eine Masse von Theologen, unter ihnen Theologen ersten Ranges, ein heil. Thomas, ein heil. Bonaventura, ein heil. Bernhard, alle drei Kirchenlehrer; dann der hl. Ivo von Chartres, der hl. Laurentius Justinianus, der hl. Johannes Capistran, der hl. Erzbischof Antonin, der hl. Franz von Sales, der hl. Alphons Liguori, und außer diesen Heiligen ein Alexander von Hales, ein Hugo von St. Viktor, ein Augustinus Triumphus, die Cardinäle Nikolaus von Lyra und Turrecremate, Cajetan, Melchior Canus, Bellarmin, Tolet, Gotti, die großen Theologen Sotus, Gregor von Valentia, Sylvius, Duval, Abelly, die Bekämpfer des Gallikanismus Fenelon, Cölestin Sfondrati, Thyrsus Gonzalez, Abt Peditdier, Roncaglia, Aguirre, die Bekämpfer des Febronianismus Zacharia, Peter Ballerini, Viator a Cocalia, der große Canonist Devoti, Muzarelli, Mauro, Capellari (Gregor XVI.), Perrone, Schrader, die Erzbischöfe Manning und Dechamps und viele andere — das gelehrt und zum Theil auf das Gründlichste aus Schrift und Tradition nachgewiesen und begründet haben, was hier gegenüber den Gallikanern von den Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit festgehalten wird? Haben die Theologen, welche in Bezug auf das hier genannte wesentliche Merkmal einer definitio ex cathedra so übereinstimmend dieselbe Lehre vortragen, so gewiß, so offenbar, so entschieden, so ausgemacht und anerkannt Unrecht, daß es einer theologischen Fakultät in der Mehrheit ihrer Mitglieder erlaubt wäre, einem hohen Ministerium rund und kurzweg zu erklären, Alles, was die Theologen, welche jetzt schon die päpstliche Unfehlbarkeit behaupten, in Rücksicht auf den Begriff einer Entscheidung ex cathedra fordern, sei willkürlich erdacht, da es hier unmöglich sei, aus Schrift und Tradition zu schöpfen? Daß die Fakultät in der Mehrheit ihrer Mitglieder zu einer solchen Abfertigung (wie man sie sonst bei Gallikanern gewohnt ist), nicht berechtigt war, unterliegt keinem Zweifel. Die Autoritäten, denen sie gegenüber tritt, sind zu groß, als daß ihr solches zustände, und die Argumente, welche diese Autoritäten beigebracht haben, werden durch eine solche Abfertigung nicht entkräftet.

Dem Verfasser der defensio cleri gallicani hat es ferner gefallen (p. 3, lib. 10. c. 5), zwischen dem apostolischen Stuhle und dem jeweiligen concreten Inhaber desselben zu unterscheiden, wornach der einzelne concrete Papst in seiner Lehrentscheidung eine zeitlang irren könnte, die Reihe der Päpste aber (der apostolische Stuhl) unfehlbar wäre. Schon Fenelon hatte darauf hingewiesen (de summ. pontif. auctor. c. 8), daß diese Unterscheidung, durch welche der Begriff einer locutio ex cathedra gründlich verwirrt wird, schrift- und traditionswidrig sei. „Diese Meinung," sagt der große Erzbischof von Cambrai, „widerspricht offen sowohl den Worten der Verheißung Jesu Christi, als auch der ganzen Tradition. Man kann billig von dieser Chimäre, de hoc commento, sagen, was der heil. Augustin zu Julian sagte: Was du sagst, ist fremdartig; was du sagst, ist neu, was du sagst, ist falsch Das Fremdartige hören wir mit Ueberraschung, das Neue darin stoßen wir zurück und das Falsche darin widerlegen wir." Wie Fenelon, so urtheilen die Theologen überhaupt, sofern sie nicht dem gallikanischen Systeme huldigen. Sie fordern, daß bei einer Entscheidung ex cathedra der jeweilige concrete Papst nicht von seiner cathedra getrennt werde und begründen diese Forderung aus der Schrift und Tradition. Aus der heiligen Schrift weisen sie nach, daß die dem Apostelfürsten gemachten Verheißungen Jesu Christi nicht zwischen dem Stuhle des Apostelfürsten und dem Apostelfürsten selbst, der in seinem jeweiligen concreten Nachfolger fortlebt, unterscheiden. Was die Tradition betrifft, so weisen sie auf jene Aussprüche der Väter hin, nach welchen „Petrus das Fundament der Kirche und die Säule des Glaubens", in seinem jeweiligen concreten „Nachfolger fortlebt", durch diesen redet, präsidirt, die Wahrheit zeigt, das Richteramt übt, „wie das allen Jahrhunderten bekannt sei." Sie erinnern an die Ausrufe der Concilien; „Petrus hat durch Leo, Agathon gesprochen." Sie weisen nach, daß die Väter da, wo sie vom päpstlichen Stuhle, dem Lehrstuhle Petri oder der römischen Kirche sprechen, den Papst nicht neben seinen Stuhl setzen wollen, weßhalb auch der heil. Hieronymus (ep. 72 ad Damas.) die Gemeinschaft mit dem Stuhle Petri und die Gemeinschaft mit dem jeweiligen concreten Nachfolger Petri als gleichbedeutend nimmt. Besonders klar weisen sie dies nach aus dem Concil von Florenz und aus dem Glaubensbekenntnisse, welches die Väter des achten allgemeinen Concils unterschrieben. Mit Cardinal Gousset (Dogmatik, übersetzt von Bittner I, 806) ist also zu sagen: „Die Anhänger des vierten gallikanischen Artikels unterscheiden zwischen dem Stuhle des hl. Petrus und demjenigen, der ihn einnimmt. . . Aber die Verheißungen Jesu Christi unterscheiden nicht zwischen dem apostol. Stuhle und dem Fürsten der Apostel. Weder die

hl. Väter, noch die Concilien und die Päpste haben jemals zwischen dem Stuhle des hl. Petrus und den Nachfolgern des hl. Petrus unterschieden. Diese Unterscheidung war den Alten unbekannt; das Alterthum zeigt uns nicht die geringste Spur." Bei solcher Lage der Dinge wiederholt sich die Frage: Haben in Rücksicht auf das angeführte Moment, das in dem Begriffe einer Entscheidung ex cathedra von wesentlichem Belange ist, die Theologen, welche nicht mit den Gallikanern gehen, und daher fordern, daß man bei dem Begriffe einer definitio ex cathedra den jeweiligen Inhaber des apostolischen Stuhles nicht neben den apostolischen Stuhl setze, den Papst, der auf diesem Stuhle präsidirt, nicht von diesem Stuhle trenne — haben, so fragen wir, die genannten Theologen trotzdem, daß sie aus Schrift und Tradition die kräftigsten Argumente beibringen, so ohne Weiteres und so entschieden Unrecht, daß es einer theologischen Fakultät in der Mehrheit ihrer Mitglieder erlaubt wäre, alle jene Forderungen, welche von den Theologen, „die jetzt schon die päpstliche Unfehlbarkeit behaupten", in Rücksicht auf den Begriff einer definitio ex cathedra aufgestellt werden, einem hohen Ministerium gegenüber als willkürlich erdacht darzustellen, da hier aus Schrift und Tradition unmöglich geschöpft werden könne? Ein solches Votum ist nur möglich, wenn man sich auf den gallikanischen Parteistandpunkt stellt. Die Argumente, welche hier von den Vertheidigern der Unfehlbarkeit des Papstes namentlich aus der Tradition beigebracht werden, sind ebenso zahlreich als gewichtig; der Theologen, welche diese Argumente als vollkommen beweiskräftig anerkennen, sind ungemein viele. Muß da nicht eine Abfertigung, wie sie den Unterzeichnern des Majoritätsvotums beliebte, jeden Unparteiischen befremden? Die Antwort kann hier gewiß keine verneinende sein. So viel über den Parteistandpunkt des Majoritätsvotums. Gehen wir nun über zu den historischen Unrichtigkeiten desselben.

3.

Eine Menge von Theologen — „innumeri theologi" sagt der heilige Alphons, und wenn man die Gallikaner, Febronianer, Jansenisten, Josephiner und gewisse moderne liberale Wissenschaftsmänner, wie uns solche die Parteischrift von Janus vorführt, ausnimmt, kann man mit demselben Heiligen sagen: „communiter reliqui theologi omnes" — anerkennen die Unfehlbarkeit des ex cathedra[6]) entschei-

[6]) Die Verfasser der Parteischrift von (Pseudo) Janus behaupten, daß „erst seit dem 16. Jahrhunderte die berühmte Distinktion der von der Cathedra gegebenen päpstlichen Kundgebungen entstanden sei", um mittelst dieser „Hypothese" allerlei Schwierigkeiten zu begegnen, die an die Unfehlbarkeitslehre sich knüpfen. Wenn es jedoch überall nicht auf den Namen, sondern auf die

denden Papstes. Was verstehen aber diese Theologen unter einer Entscheidung ex cathedra? Geben sie in übereinstimmender Weise Kriterien an, nach denen man mit Sicherheit bemessen kann, ob eine päpstliche Lehrentscheidung ex cathedra (oder, was dasselbe ist, eine dogmatische Definition von Seite des Papstes) erfolgt sei, oder nicht?

Auf diese Frage antwortet Mauro Capellari (Gregor XVI.) in seinem „Triumph des apostolischen Stuhles" also: „Damit keine Verwirrung und Unordnung in der Kirche entstehe, muß es gewisse und offenbare Kennzeichen geben, vermittelst derer man erkennen kann, wann der Papst feierlich oder ex cathedra seine Entscheidung gibt, oder wann anders. Das Vorhandensein solcher Kennzeichen ist ebenso sicher, wie jene Unterscheidung." Im Weitern wird erinnert, daß hier nicht blos die kirchliche Gewohnheit in Betracht komme, sondern daß es auch solche Kriterien gebe, die als nothwendige Consequenzen aus der Natur und dem Zwecke des Primates sich ergeben, woraus von selbst klar wird, daß es durchaus unzulässig ist, diese letztgenannte Kriterien als „willkürliche Hypothesen" zu bezeichnen, so lange man nicht an dem Primate selbst, wie dies (Pseudo) Janus thut, rütteln will.

Himmelweit anders urtheilt das Majoritätsvotum der Münchener theologischen Fakultät, das hier in unverkennbarer und erstaunlicher Weise nicht blos sachlich, sondern zum Theil sogar bis auf den Ausdruck mit der Parteischrift von (Pseudo) Janus übereinstimmt. Wenn es wahr wäre, was Janus und das genannte Majoritätsvotum behaupten und so sicher behaupten, wie wenn ihnen die Unfehlbarkeit zukäme, die sie, der eine direkt, das andere indirekt dem Papste absprechen, so wären die Theologen, „welche jetzt schon", d. h. vor einem dießbezüglichen Ausspruche des Concils, die päpstliche Unfehlbarkeit lehren, nicht im Stande, ein sicheres Kriterium eines päpstlichen Ausspruches ex cathedra zu nennen, sie stellten nur willkürliche Hypothesen auf und widersprächen sich einander derart oder

Sache ankommt, so muß man das auch hier gelten lassen. Der Sache nach war aber die genannte Distinktion immer vorhanden und haben daher die Theologen, welche die päpstliche Unfehlbarkeit lehren, die erwähnte Distinktion aus Schrift und Tradition begründet. Wenn der heil. Bonaventura sagt: „Papa non potest errare, suppositis duobus, primum quod determinet quatenus Papa; alterum, ut intendat facere dogma de fide (Summo theol. qu. 1 art. 3, d. 3), so ist das der Sache nach dasselbe, was der Ausdruck ex cathedra besagt. Der genannte Kirchenlehrer lebte aber nicht erst im 16. Jahrhunderte. Da nicht die bloßen Worte entscheiden, sondern Alles auf die Sache ankommt, so erscheint die Darstellung des (Pseudo) Janus als eine historisch unrichtige, und dieß um so mehr, als die von dem hl. Bonaventura geforderten zwei Bedingungen von den Theologen, welche die päpstliche Unfehlbarkeit lehren, übereinstimmend als wesentliche Merkmale einer Entscheidung ex cathedra betrachtet werden.

gingen in ihren Ansichten so auseinander, daß man mit Recht sagen könnte, da herrsche eine wahrhaft babylonische Verwirrung, lauter Verwirrung und Uneinigkeit, zum Theil eine sehr weit auseinander gehende Uneinigkeit. Was (Pseudo) Janus weiter ausführt, das faßt das genannte Majoritätsvotum kürzer zusammen, wenn es mit derselben Sicherheit, in der sich (Pseudo) Janus durchgehends gefällt, einem hohen Ministerium die Erklärung abgibt: „bei den Theologen, welche jetzt schon die fragliche Lehre behaupten", finde man „gegen zwanzig verschiedene Hypothesen über die Bedingungen, welche zu einer Entscheidung ex cathedra erforderlich sein sollen. Keine von diesen verschiedenen und zum Theil sehr weit auseinander gehenden Forderungen oder Aufstellungen sei bisher zu größerer Geltung gelangt; jede einzelne sei auch wieder vielfach bestritten und von allen lasse sich sagen, daß sie willkürlich erdacht seien, da es hier nicht möglich sei, aus Schrift und Tradition zu schöpfen." Es gibt also keine Kriterien einer päpstlichen Entscheidung ex cathedra und kann keine geben nach Janus und dem Münchener Majoritätsvotum, die sich hier einander so ähnlich sehen, wie ein Ei dem andern.

Und nun die Frage: Ist das Wahrheit? Wir haben hierauf zum Theil schon Antwort gegeben, und müssen nun weiter eine Darlegung wie die vorliegende, als historisch unrichtig bezeichnen. Gehen wir sogleich zum Beweise über. Die Theologen, welche die Unfehlbarkeit des ex cathedra entscheidenden Papstes anerkennen, unterscheiden negative und positive Kriterien. Um zunächst bei den ersteren stehen zu bleiben, so stellen sie in übereinstimmender Weise folgende Kriterien auf: Keine Lehrentscheidung ex cathedra, oder was dasselbe ist, keine dogmatische Definition darf bei einem päpstlichen Ausspruche angenommen werden:

1) Wenn der Papst ohne die nöthige äußere Freiheit von Zwang und Furcht etwas ausspricht, lehrt, entscheidet. Beschlüsse von Concilien, die durch Gewaltmaßregelungen, Drohungen, Mißhandlungen, oder durch Furcht erzwungen wurden — man denke an die sogen. Ephesinische Räubersynode — haben keine dogmatische Geltung. Das widerspricht Niemand. Dasselbe gilt und muß aus demselben Grunde gelten in Bezug auf Aussprüche und Entscheidungen des Papstes. Dieses auf das Naturgesetz gegründete Kriterium ist so allgemein anerkannt, daß es keinen Theologen gibt, der dasselbe in Abrede stellte, oder von ihm behauptete, daß es willkürlich erdacht sei. Aber vielleicht sagt man uns, dieses Kriterium verstehe sich so von selbst, daß es nicht der Mühe werth sei, es besonders herauszuheben oder zu betonen. Wir erwidern: Warum

heben dann unsere liberalen Wissenschaftsmänner dieses nämliche Kriterium in Betreff der ökumenischen Concilien so stark heraus und betonen es mit allem Nachdrucke? Gilt nicht derselbe Punkt beiderseits? Ein kurzer Hinweis auf eine in der Kirchengeschichte bekannte Thatsache zeigt uns, wie sehr man rücksichtlich des Begriffes einer päpstlichen Entscheidung **ex cathedra** Ursache habe, auf das genannte Kriterium Gewicht zu legen. Wie schon die Gallikaner gethan, so führt auch (Pseudo) Janus den Papst Liberius als ein Beispiel gegen die päpstliche Unfehlbarkeit an, da er ein Arianisches, also ein häretisches Glaubensbekenntniß unterzeichnet habe. Angenommen aber, diese Thatsache wäre richtig — sie wird von Hefele, Concilgesch. I. 662 und vom „Katholik“ 1868, II. Band Novemberheft, aus sehr wichtigen Gründen bezweifelt und respektive widersprochen — so ist man darin einig, daß Liberius das ihm vorgelegte Symbolum ohne die nöthige äußere Freiheit von Zwang und Furcht der Gewalt weichend und durch mehrjährige Haft und Verbannung gebeugt, „**taedio victus exilii**“, sagt der heilige Hieronymus, unterschrieb, es ist also selbst für den Fall, daß das ihm vorgelegte und von ihm unterzeichnete Glaubensbekenntniß ein häretisches gewesen sein sollte, (was sehr in Frage steht), durchaus unzulässig, darin eine päpstliche Lehrentscheidung **ex cathedra** zu erblicken, und man hat hier wieder ein Beispiel, wozu die Verfasser der Parteischrift von Janus in ihrer Leidenschaft fähig sind.

2) Wenn das, was der Papst ausspricht oder entscheidet, überhaupt keinen Gegenstand des kirchlichen Lehramtes bildet, d. h. keine Fragen des Glaubens oder der Moral und kein sogenanntes Faktum **dogmaticum** betrifft, welches letztere dann vorliegt, wenn es sich um den Sinn eines nicht inspirirten Textes in seiner Beziehung zum Glauben handelt, wo es also der Frage gilt, ob diese oder jene Stelle eines nicht inspirirten Buches mit der Offenbarungslehre harmonire oder nicht. Wo es also keiner Glaubenssache und keinem sog. **factum dogmaticum** gilt, darf keine Lehrentscheidung **ex cathedra** angenommen werden. So namentlich, wo es sich um eine Frage der bloßen Thatsache handelt, die von menschlichen Zeugnissen abhängt, z. B. ob dieser oder jener kirchliche Obere, Dignitär sich eines bestimmten Verbrechens im canonischen Sinne schuldig gemacht habe und daher abzusetzen sei; ob ein bestimmter Orden dessen schuldig sei, wessen er von dieser oder jener Seite angeklagt ist und ob er daher aufgehoben werden solle; ob der Verfasser eines bestimmten Buches, das schismatische oder häretische Lehren enthält, wie z. B. die Parteischrift von (Pseudo) Janus, diese schismatischen Grundsätze und Irrlehren **mala fide** niedergeschrieben habe und daher kirchlich zu bestrafen sei u. s. w. In solchen Fragen der bloßen Thatsache

können sowohl ein allgemeines Concil als auch der Papst irren. Dieses Kriterium, durch welches eine Menge Einwendungen, die der Unverstand und die Bosheit gegen die päpstliche Unfehlbarkeit vorbringen, beseitiget werden, ist allgemein anerkannt. „Ita sentiunt omnes“, sagt Tanner (de fide disp. 1, qu. 4, dub. 6) und Bellarmin: „Conveniunt omnes catholici et haeretici“ (de rom. pontif. lib. 4, c. 2). Der heilige Alphons sagt daher in Bezug auf diesen allseitig anerkannten Lehrpunkt: „Romanus pontifex est fallibilis in quaestionibus meri facti, quae ex hominum testimoniis praecipue pendent.“

3) Wenn der Papst zwar in einer Glaubensfrage etwas ausspricht oder lehrt, aber nur in dem Sinne, daß er dabei seine privatpersönliche Ueberzeugung kundgibt, nicht seine apostolische Lehrautorität geltend macht und nicht den Willen kundgibt, die Gläubigen zur allgemeinen Annahme seines Ausspruches zu verpflichten. Mit andern Worten: wenn der Papst nicht eine Entscheidung an die ganze Kirche erläßt, wenigstens nicht eine Form gebraucht, aus der klar hervorgeht, daß sie für die ganze Kirche gegeben sei und ihr die Verpflichtung auferlege, die Entscheidung anzunehmen. Unter dieser Voraussetzung tritt der Papst nur als doctor privatus oder als doctor particularis auf, und in dieser Eigenschaft kommt ihm nach Matth. 16, 18 nicht die Prärogative der Unfehlbarkeit, sondern nur soviel Ansehen und Zuverlässigkeit zu, als die persönlichen Eigenschaften des Papstes und die sonstigen Umstände erheischen. Wenn daher Päpste als theologische Schriftsteller auftreten, so drücken sie nur wie andere Gelehrte ihre Meinung aus, und ist das Ansehen, welches ihnen hierin zukommt, ebenso zu beurtheilen, wie bei anderen Theologen. So die übereinstimmende Lehre der Theologen, welche die päpstliche Unfehlbarkeit anerkennen. „Romanus pontifex, quatenus particularis persona sive doctor privatus potest errare“, sagt der heilige Alphons, und Tanner (l. c.): „Pontifex ut privata persona atque etiam ut doctor particularis non minus ac alius homo in agendo, opinando, ac tum voce tum scriptis, seu editis libris docendo ... labi et errare potest. Haec assertio est extra controversiam.“ Die gewöhnliche Ansicht der Theologen geht sogar so weit, daß sie annimmt, der Papst könne als Privatperson und Privatlehrer in eine Häresie fallen.

4) Wenn der Papst in einer religiösen Streitfrage nach einer probablen Meinung handelt oder erkärt, daß man nach ihr handeln dürfe, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er die Streitfrage entscheiden wolle. So haben die Päpste schon oft gethan, ohne daß je ein vernünftiger Mensch

darin eine Glaubensentscheidung erblickte. Nur Feinde des apostolischen Stuhles haben auch diese Thatsache benützt, um gegen die Infallibilität des apostolischen Stuhles zu argumentiren. So urgirt (Pseudo) Janus unter den „Irrthümern der Päpste" gegen die päpstliche Unfehlbarkeit in der Entscheidung von Glaubensfragen die Thatsache, daß einige Päpste, wie Leo IX. und andere, bei Simonisten, Reordinationen vornahmen. Es war nämlich damals eine Streitfrage, ob Simonisten giltig ordiniren, und Leo mit andern nahmen deshalb bei solchen, die von Simonisten geweiht waren, Reordinationen vor, ohne aber dadurch die Streitfrage selbst entscheiden zu wollen. Das ersehen wir ganz klar aus demselben Petrus Damiani, auf den sich (Pseudo) Janus beruft, um darzuthun, daß damals mehrere solcher Reordinationen vorgekommen seien. Petrus Damiani fügt nämlich weiter bei: „seit drei Jahren sei die Frage nach der Giltigkeit solcher Ordinationen auf römischen Synoden verhandelt und auch auf der jüngsten derselben nicht entschieden worden. Der Papst habe sich damit begnügt, alle Bischöfe zu bitten und zu beschwören, Gott um Erleuchtung wegen dieser schwierigen Sache anzuflehen." Diesen Beisatz berücksichtigt Janus nicht, weil er in sein System nicht paßt.

5) Wenn der Papst zwar in einer Glaubensfrage etwas ausspricht oder lehrt, aber nicht zugleich dafür sorgt, daß sein Ausspruch in die Oeffentlichkeit kommt. Tritt diese Voraussetzung ein, so ist sie ein Beweis, daß der Papst kein Glaubensgesetz (decretum fidei) geben, die Gläubigen nicht zur Annahme seines Ausspruches verpflichten wollte. Da nämlich der Glaube ein Gemeingut der Kirche ist, so kann von einem Glaubensgesetze, durch welches nicht die ganze Kirche verpflichtet würde, unmöglich die Rede sein. Jedes wahre Gesetz muß aber promulgirt, bekannt gegeben werden, und eine Particulargesetzgebung ist in Glaubenssachen ein Unding. Hätte (Pseudo) Janus das berücksichtigt, er würde manche beißende Bemerkung nicht am Orte gefunden haben.

6) Wenn der Papst die Absicht zu erkennen gibt, daß er nur eine provisorische Verfügung treffen wolle, wie das z. B. rücksichtlich des äußern Verhaltens in Bezug auf eine Lehre vorkommen kann, indem z. B. verboten wird, gegen dieselbe zu schreiben. Unter dieser Voraussetzung kann der Papst nicht den Willen haben, ein Glaubensgesetz zu geben, weil der Glaube nichts Provisorisches ist.

7) Insoweit es sich bei einer sonst ex cathedra erfolgten Lehrentscheidung nicht präcise um den Satz handelt, den der Papst entscheiden wollte. Es gilt hier dieselbe Regel, wie bei Lehrentscheidungen allgemeiner Concilien. Wie man dort den entschiedenen Satz nicht mit den damit vermischten Inci-

denzpunkten, mit den nebenzu (obiter) beigefügten Bemerkungen, Explicationen, theologischen Gründen und Schlüssen, Beweisen und Widerlegungen sich erhebender Einwände vermischen darf, so hier; wie dort nur der entschiedene Satz dogmatische Geltung hat, so hier; wie dort die theologischen Gründe und Schlüsse, durch welche der autoritative Lehrspruch bekräftigt wird, nur hohe Beachtung verdienen, so hier: „Illa, quae in ejus rei (quam pontifex determinare intendit) duntaxat probationem et confirmationem aut alias obiter solum et incidenter dicuntur, non cadunt sub ejusmodi definitionem . . . Quare etiam per se non habent infallibilem auctoritatem, quin subinde aliquid falsi in illis reperiri possit.“ Tanner (l. c.). Als ein hieher gehöriges Beispiel führt der heil. Alphons (lib. 6, n. 112) mit vielen Andern den von (Pseudo) Janus angeführten Ausspruch Nikolaus I. an die Bulgaren an, insoweit er die Form der Taufe betrifft, da der zu entscheidende Fragepunkt darin bestand, ob ein Jude giltig taufen könne, also den Minister der Taufe betraf.

8) Wenn der Fall vorkäme, daß der Papst aus einem Hirten der Kirche zu einem Wolfe und Verwüster der Heerde Christi würde, indem er etwas dogmatisch Definirtes, also einen offenbaren Glaubenssatz umstoßen und eine offenkundige Häresie der Kirche als Glaubenssatz vorlegen würde. Man kann fragen, ob ein solcher Fall möglich sei und wird diese Möglichkeit von einigen behauptet, von andern verneint oder bezweifelt, wenigstens als höchst unwahrscheinlich betrachtet: alle aber kommen darin überein, daß in einem solchen Falle keine Lehrentscheidung ex cathedra anzunehmen wäre, da hier die Berufung auf die apostolische Lehrgewalt die augenscheinlichste Fiktion wäre. Denn es ist undenkbar, daß der Papst die Gewalt besitze, das einmal dogmatisch Definirte umzustoßen, auch ist ein Urtheil, das eine dogmatisch definirte Wahrheit umstoßt, keine Glaubensentscheidung, da diese nur darin bestehen kann, daß sie Zweifelhaftes entscheidet oder das Entschiedene bekräftiget.

Es gibt also, obwohl das Münchener Majoritätsvotum es läugnet, allgemein anerkannte Kriterien, und zwar wie wir bisher gesehen haben, mehrere negative Kriterien, also jedenfalls Kriterien eines päpstlichen Ausspruches ex cathedra, und sind diese bei der Frage, „ob ein päpstlicher Ausspruch ex cathedra erfolgt sei?“ schon deßhalb von großem Werthe, weil eine Menge von Einwendungen, welche die Gallikaner und nach ihnen (Pseudo) Janus gegen die Infallibilität des Papstes vorbringen, sogleich hinwegfallen, wenn man sie nach den angeführten negativen Kriterien beurtheilt. Dieß gilt noch mehr von den Auslassungen, die man in unseren gebildeten Kreisen gegen die päpstliche Unfehlbarkeit vernehmen kann, und möch-

ten wir fast glauben, daß eine gewisse Conciliumspolitik mit ihrer Furcht vor einer eventuellen dogmatischen Definition der Unfehlbarkeitslehre von verwandten Anschauungen nicht ganz frei sei. Es wäre daher wohl am Orte gewesen, wenn das Münchener Majoritätsvotum darauf gesehen hätte, auf dieses Moment Rücksicht zu nehmen. Jedenfalls war es nicht zu der Erklärung berechtigt, welche von ihm, wie wir gesehen, in Bezug auf die Kriterien einer Entscheidung ex cathedra an die Regierung abgegeben wurde. So konnte die Regierung, die hier Aufklärung wünschte, unmöglich aufgeklärt werden.

4.

Von den Theologen, „welche jetzt schon die päpstliche Unfehlbarkeit behaupten“, wie der Ausdruck in dem Majoritätsvotum der Münchener theologischen Fakultät lautet, werden also mehrere negative Kriterien einer päpstlichen Lehrentscheidung ex cathedra in übereinstimmender Weise aufgestellt, und es ist nach dieser Beziehung historisch unrichtig, wenn das Majoritätsvotum behauptet, es lasse sich bei den genannten Theologen kein übereinstimmend anerkanntes Kriterium einer Entscheidung ex cathedra finden. So viel haben wir im Obigen nachgewiesen. Wie aber steht es bezüglich unserer Frage in positiver Hinsicht? Herrscht hier vielleicht bei den Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit jene durchgängige Uneinigkeit, die ihnen Janus in beißender Ironie und in etwas milderer Form das genannte Majoritätsvotum zum Vorwurfe machen?

Es ist wahr, daß man bei den Vertheidigern der päpstlichen Vollgewalt in der Lehre in der vorliegenden Frage auch auf verschiedene Ansichten stoße; historisch unrichtig ist es aber, wenn man die Sache so darstellt, als gebe es hier unter ihnen nur verschiedene Ansichten, keine allgemeine Uebereinstimmung; historisch unrichtig ist es ferner, wenn man in Bezug auf die erwähnten verschiedenen Anschauungen behauptet, sie gingen zum Theil sehr weit auseinander; unrichtig ist es endlich, wenn man behauptet, es sei durchweg unmöglich, mit Sicherheit zu bestimmen, ob eine locutio ex cathedra erfolgt sei. Die verschiedenen Ansichten, die man bei den Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit in Bezug auf die Erkennbarkeit einer dogmatischen Definition des Papstes findet, sind, wie sich bei genauerer Betrachtung klar herausstellt, praktisch lange nicht von der Bedeutung, wie Janus und das genannte Majoritätsvotum annehmen; auch ist ihre Zahl keine so große, wie das Majoritätsvotum vorgibt, und endlich kehren dieselben, was hier besonders betont werden muß, wie dieß Melchior Canus und Dechamps sehr gut hervorheben, in Bezug auf

dogmatische Definitionen, welche durch ökumenische Concilien gegeben werden, suo modo wieder, ohne daß deßhalb irgend Jemand, auch nicht eine theologische Fakultät in der Mehrheit ihrer Mitglieder zu der Behauptung berechtigt wäre, es lasse sich nie mit Sicherheit bestimmen, ob eine dogmatische Definition ökumenischer Concilien vorliege.

Bleiben wir jedoch zunächst bei dem stehen, worin die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit rücksichtlich der vorliegenden Frage mit einander übereinstimmen.

Das Minoritätsvotum der Münchener theologischen Fakultät, verfaßt von einem Manne, der (wir wissen, was wir sagen) sich hier auskennt, wie wenige, erklärt in Abweichung von dem Majoritätsvotum einem hohen Ministerium, es werde von Seite derjenigen Theologen, die dem ex cathedra redenden Papste Infallibilität zuschreiben, in übereinstimmender Weise als ein wesentliches Merkmal und somit als ein positives Kriterium einer locutio ex cathedra folgendes anerkennt: Der Papst muß als Oberhaupt der Kirche nicht blos etwas aussprechen oder lehren, sondern in klarer und bestimmter Weise zugleich aussprechen, daß es allgemein zu glauben sei. Dem stimmt das Votum der Würzburger theologischen Fakultät bei, insoweit man nach jenem Auszuge, den die Postzeitung veröffentlicht hat, ein Urtheil fällen kann, da leider die Erlaubniß zur Veröffentlichung des Votums selbst von hoher Stelle bis zu der Stunde, wo wir dies schreiben, nicht ertheilt worden zu sein scheint. In dem erwähnten Auszuge also, der, wenn auch sehr mager gehalten, doch erkennen läßt, daß das Würzburger Gutachten ein sehr ausgezeichnetes sein müsse und daher, wenn dessen Veröffentlichung gestattet wäre, die großen Blößen des Münchener Majoritätsvotums klar aufdecken würde, wird gesagt, es gebe Kriterien einer wahren Entscheidung ex cathedra, und nachdem auf die Thatsache hingewiesen worden, daß es allgemein anerkannte negative Kriterien gebe, wird als positives Kriterium das folgende genannt: Der klar ausgesprochene Wille, die ganze Kirche zu verpflichten, insofern der Papst Vater und Lehrer aller Christen ist. Um noch eine dritte Autorität gegen das genannte Majoritätsvotum anzuführen, so berufen wir uns auf eine sehr tüchtige Abhandlung, die der Mainzer „Katholik" im Juni- und Juliheft des Jahres 1866 unter dem Titel: „Zur Orientirung über die apostolische Lehrgewalt des Papstes" gebracht hat. Hier heißt es: „Die Vertheidiger der Unfehlbarkeit verstehen einstimmig unter einem Spruch ex cathedra einen Lehrausspruch des Papstes, welchen er durch ein allgemeines Gesetz (decretum oder constitutio) zur verpflichtenden Norm der ganzen Kirche erheben will, indem er

die volle Autorität seines Stuhles oder die Schlüsselgewalt dabei in Anwendung bringt."

Und so ist es. Uebereinstimmend fordern die Vertheidiger der päpstlichen Vollgewalt in der Lehre zu einer decisio infallibilis oder zu einer Entscheidung ex cathedra, daß der Papst als Papst entscheide, d. h. daß er dies thue als Haupt und Lehrer der Gesammtkirche, kraft der ihm als Nachfolger des hl. Petrus verliehenen höchsten Lehr-Autorität, nicht blos als Privatperson, Privatlehrer; übereinstimmend lehren sie gegenüber den Gallikanern, daß zu einer Entscheidung ex cathedra nicht die Entscheidung einer Reihe von Päpsten nach einander (wie lange diese Reihe sein müsse, wissen die Gallikaner nicht anzugeben) nothwendig sei, es genüge, wenn der Papst als Papst, und sohin derjenige, der eben Papst ist, in seiner Eigenschaft als Papst entscheide. Uebereinstimmend fordern die Theologen, daß der Papst eine Entscheidung gebe in dem Sinne, daß er das, was er entscheidet, der Kirche zu glauben vorschreibe (nicht blos zur Annahme eines Satzes ermahne) oder, was dasselbe ist, daß der Papst, indem er mit der Autorität als Statthalter Christi eine Entscheidung gibt und dieselbe in die Oeffentlichkeit bringt, bestimmt und deutlich die Pflicht ausspreche, sie sei als eine Wahrheit des katholischen Glaubens oder als ein Dogma der Kirche zu glauben, oder ihr Gegentheil sei als Häresie zu vermeiden, da es in diesem Falle evident ist, daß er die ganze Kirche verpflichten will, sollte auch die Lehrentscheidung nicht gerade direkt an die allgemeine Kirche adressirt sein. Wir bemerken dies, weil Janus zu Bellarmin's Lehre, der Papst sei unfehlbar, wenn er in einer Sache des Glaubens oder der Moral die ganze Kirche belehren und verpflichten wolle, die spöttische Bemerkung macht, dies scheine mehr auf die Zukunft als auf die Vergangenheit berechnet, da aus dem ersten Jahrtausend der Kirche nicht ein einziges an die ganze Kirche gerichtetes Dekret eines Papstes bekannt sei. Hätte Janus das, was der gelehrte Cardinal über die Infallibilität des Papstes vorträgt, leidenschaftslos angesehen, so würde er unschwer erkannt haben, daß nach demselben der Papst die ganze Kirche belehren und verpflichten könne, wenn er auch nicht gerade sein Dekret an die allgemeine Kirche adressirt; es genügt nach Bellarmin, wenn der Papst eine Glaubensentscheidung z. B. nach dem bedrohten Theile sendet, dabei aber den allgemein verpflichtenden Willen kundgibt und seinen Ausspruch für die Oeffentlichkeit bestimmt. Auf Grund einer solchen Auffassung konnte Bellarmin von den Irrlehren eines Pellagius, Priscillian, Jovinian, Vigilantius und anderer sagen, die ganze Kirche habe sie als Hä-

resien betrachtet, weil sie vom Papste als solche verworfen worden wären.

Wir kennen keinen einzigen Theologen aus der Reihe der Vertheidiger der päpstlichen Vollgewalt in der Lehre, der die angeführten Momente nicht als wesentliche Momente und somit als positive Kriterien einer locutio ex cathedra betrachtete; *auch haben uns das Majoritätsvotum und Janus keinen solchen genannt*, was doch vor Allem nothgethan hätte. Diese Unterlassung war eben eine durch die Noth gebotene. Doch wir müssen für das Gesagte positive Belege beibringen. Zu diesem Zwecke beginnen wir, da es sich um die Frage handelt, was die theologische Schule in ihren Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit *übereinstimmend* zu einer Lehrentscheidung ex cathedra fordere, *mit den Meistern der theologischen Schule*. Der *heilige Bonaventura*, dessen Ansehen in theologischen Fragen uns dadurch verbürgt ist, daß ihn die Kirche als *Kirchenlehrer* verehrt, fordert (**Summa theol. qu. 1 art. 3, d. 3.**) zu einer unfehlbaren päpstlichen Entscheidung, oder, was dasselbe ist, zu einer Entscheidung ex cathedra, *zwei Punkte*, nämlich *erstens, daß der Papst in seiner Eigenschaft als Papst entscheide*, und *zweitens, daß er den Willen habe* (und natürlich diesen Willen auch ausspreche) *etwas als Dogma der Kirche aufzustellen* (facere dogma de fide), worin der *allgemein verpflichtende Wille des Papstes* schon eingeschlossen ist, da es kein kirchliches Dogma geben kann, zu dessen Annahme blos ein Theil der Kirche verpflichtet werden könnte. Mit dem seraphischen Lehrer stimmt der Fürst der theologischen Schule, der heilige *Thomas von Aquin* überein. Dieser große *Kirchenlehrer* trägt die Unfehlbarkeit des Papstes als eine ausgemachte Wahrheit vor, insofern der Papst seine *Autorität als Papst geltend macht und bestimmt, was ein Glaubenssatz sei, damit selber von Allen mit unerschütterlichem Glauben festgehalten werde* — oder, wie der Heilige sich auch ausdrückt, insoferne der *Papst in Glaubensstreitigkeiten als Haupt der Kirche* (als der, welcher der ganzen Kirche vorsteht) *entscheidet, auf daß so sein Spruch von der ganzen Kirche festgehalten werde.* (**2. 2. qu. 1. art. 10.**)

Die Lehrautorität dieser zwei großen Kirchenlehrer steht nichts weniger als vereinzelt. Ihnen reihen sich eine Menge anderer an, denen man weder wissenschaftliche Tüchtigkeit, noch Eifer für die Sache der Kirche, noch sittlichen Ernst absprechen kann, große Lehrer, die zum Theil als Heilige von der ganzen Kirche bewundert und verehrt werden; wahrhaft freigesinnte Männer, die sich nie unter eine theologische Hofdienerschaft einzureihen, nie an die Staatsallmächtig-

keit anzulehnen pflegten. Zu diesen gehört, um aus den vielen großen Lehrern nur einige besonders hervorzuheben, der heilige Antonin, Erzbischof von Florenz, einer der Ersten unter den Theologen des 15. Jahrhunderts. Er unterscheidet zwischen dem Papst als Privatperson (Privatlehrer) und zwischen dem Papste in seiner Eigenschaft als Papst; ferner zwischen Fragen der bloßen Thatsache und zwischen Glaubensfragen, und lehrt sodann, daß der Papst als persona privata et particularis und in Fragen der bloßen Thatsache irren könne, daß aber sein Ausspruch unfehlbar sei, wenn er in seiner Eigenschaft als Papst eine Glaubensentscheidung gebe (p. 4, tit. 8, c. 3, §. 5.) Nach Melchior Canus, einem der berühmtesten Theologen des 16. Jahrhunderts aus dem Orden der Dominikaner, ist der Papst unfehlbar nicht als Privatperson (Privatlehrer), wohl aber, wenn er als Papst das Amt eines Glaubensrichters übt und der Kirche etwas zu glauben vorstellt. (Vergl. den Artikel: Ein Geistesprozeß in Sachen der Infallibilität des Papstes in Nr. 80 der Sion). Gregor von Valentia, dessen Lehrthätigkeit fast noch ganz in's 16. Jahrhundert fällt, von Clemens VIII. ein doctor doctorum genannt und als ein Meister in der scholastischen, positiven und polemischen Theologie anerkannt (er lehrte längere Zeit in Dilingen und Ingolstadt), stimmt mit Canus vollkommen überein, indem er lehrt: „So oft der Papst die Autorität, womit er bekleidet ist, gebraucht, um eine Glaubensfrage zu entscheiden, muß sein Urtheil von allen Gläubigen laut göttlicher Vorschrift als Glaubenslehre angenommen werden. Und es ist anzunehmen, daß er diese Autorität so oft gebraucht, als er bei einer Glaubensstreitigkeit eine von den beiden Meinungen auf eine solche Art entscheidet, daß er die ganze Kirche zu ihrer Annahme verpflichten will (disp. 5. quaest. 50, de objectis fidei, p. 7). Das gleiche lehren die gelehrten Cardinäle Tolet und Bellarmin. Der Letztere setzt bei: „Haec est communissima opinio fere omnium catholicorum.“ Ebenso Duval, Doktor der Sorbonne (de suprema auct. pontif. Romani P. 1, p. 464), was uns nicht wundern darf, da die Lehre von der Infallibilität des Papstes im 17. Jahrhunderte vor Abfassung der sogenannten gallikanischen Deklaration von 1682 auch in der Sorbonne öffentlich gelehrt wurde, wie uns der gewiß unverdächtige Petrus de Marca also bezeugt: „Die Meinung, welche die Unfehlbarkeit an den Papst knüpft, ist die einzige, welche in Spanien, in Italien und in allen andern Provinzen der Christenheit gelehrt wird, so zwar, daß man das, was man die Meinung der Pariser Doktoren nennt, unter die Ansichten zählen muß, die blos geduldet sind.... Alle Univer-

sitäten, mit Ausnahme der alten Sorbonne, erkennen einstimmig in den römischen Päpsten die Autorität an, in Glaubensfragen unfehlbar zu entscheiden. Ja mehr noch, wir sehen, wie heute selbst in der Sorbonne die Lehre von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Oberhauptes gelehrt wird Denn am 12. Dezember 1660 vertheidigte man in der Sorbonne öffentlich die These, daß Jesus Christus den Papst als Richter der Streitfragen, welche in der Kirche entstehen, eingesetzt und verheißen hat, daß er nie bei Glaubensentscheidungen irren würde" (Petri de Marca Manuscripta, tom. II, Nr. 31). Hiernach begreifen wir, wie Suarez, von Benedikt XIV. ein doctor eximius et lumen theologiae genannt und allgemein als einer der größten Theologen anerkannt, sagen konnte: „Es ist eine katholische Wahrheit, daß der Papst, wenn er ex cathedra entscheidet, eine Glaubensregel bildet, die nicht irren kann, wenn er von Autoritätswegen (authentice) der ganzen Kirche etwas als de fide divina zu glauben vorlegt; so lehren heutigen Tages alle katholischen Theologen und es ist dieß, wie ich dafür halte, eine res de fide certa" (disp. de fide sect. 8, n. 4). Dieselbe Lehre trägt Sylvius vor, dessen Werke bei den Theologen ein großes Ansehen genießen. „Quando romanus pontifex ex cathedra definit, sive quando ut pontifex proponit ecclesiae quidpiam fide credendum, nullo casu potest errare (de fidei conlrov. lib. 4, qu. 2). Fenelon, der die gallikanische Unterscheidung zwischen dem apostolischen Stuhle und dem Papste als Haupt und Lehrer aller Gläubigen auf das Bestimmteste verwirft, lehrt, es sei klarer als der Tag, daß der hl. Stuhl nicht das ewige Fundament, das Haupt und der Mittelpunkt der kirchlichen Einheit wäre, wenn er etwas Häretisches darin bestimmen könnte, was er der ganzen Kirche als Glaubenswahrheit vorlegt.' Der große Erzbischof fordert also zu einer unfehlbaren Entscheidung des Papstes, daß derselbe als das Haupt der kirchlichen Einheit der ganzen Kirche etwas als Glaubenswahrheit vorlege (Pastoralinstruktion zur Annahme der Bulle Unigenitus). So auch der gelehrte und eifrige Gegner der Jansenisten Ludwig Abelly, Bischof von Rhodez (medulla theolog. de fide, cap. 4. § 4). Ebenso der gelehrte Benediktinerabt von St. Gallen, Cölestin Sfondrati, der gegen die vier gallikanischen Artikel mit vielem Beifall schrieb, auch des Papstes Innocenz XI. (regale sacerdotium lib. 3 sect. 1); dann Thyrsus Gonzalez, der gleichfalls die gallikanischen Artikel bekämpfte (de infallib. rom. pontif. disp. 1 sect. 1); der gelehrte und umsichtige Zacharia in seinem berühmten Werke Antifebr. vindic.; der bereits unserem Jahrhunderte angehörige große Canonist und glorreiche Bekämpfer des Josephinismus Devoti

in seinen Institutionen des kirchlichen Rechtes, Benettis in seiner Vertheidigung der Vorrechte des heiligen Petrus, Muzarelli in seinem ausgezeichnetem Werke über die Autorität des Papstes, die Gebrüder Ballerini in ihrem klassischen Werke „de vi ac ratione primatus", Philipps in seinem Kirchenrechte, Mauro Capellari (Gregor XVI.) in seinem Triumph des hl. Stuhles, der Erzbischof Manning von Westminster in seinem Centenarium des heil. Petrus, der Erzbischof Dechamps von Mecheln in seiner jüngsten Broschüre und unzählige andere, unter ihnen namentlich auch der heilige Franz von Sales, der zwischen dem Papste als Privatperson und dem Papste in seiner Eigenschaft als Papst unterscheidet und dem entsprechend lehrt, daß das Privilegium der Unfehlbarkeit nicht an der Person des Nachfolgers Petri hafte, sondern an seinem Amte und an seiner öffentlichen Stellung zur Kirche (Ballerini 274). Um aus der Menge der Theologen, die dasselbe lehren, nur noch Einen anzuführen, dessen Autorität gewiß keine geringe ist, so fordert der heil. Alphons Liguori zu einer unfehlbaren päpstlichen Entscheidung, daß der Papst ex cathedra spreche. Das ist aber nach ihm der Fall, wenn der Papst nicht als Privatperson oder als Privatlehrer auftritt, und wenn es sich nicht um Fragen der bloßen Thatsache handelt, sondern wenn er in seiner Eigenschaft als Papst — tanquam doctor universalis ecclesiae — vermöge der ihm vom Heilande verliehenen obersten Lehrautorität über die ganze Kirche in einer Sache des Glaubens oder der Moral (was man auch, insofern es sich hier um moralische Dogmen handelt, kurzweg Glaubenssache nennt) entscheidet. Der Heilige führt eine Masse von Theologen an, welche diese Lehre vortragen, und schließt dann mit den Worten: „Et communiter ceteri theologi omnes." Wohl gibt es, was auch der heil. Alphons nicht unbemerkt läßt, unter den Theologen, welche in unserer Frage nicht mit den Gallikanern gehen und daher die Unfehlbarkeit des ex cathedra entscheidenden Papstes anerkennen, einige, die, wie z. B. der gelehrte Roncaglia, ein Mönch aus der Congregation der Mutter Gottes, in seinen Anmerkungen zu Natalis Alexander, Lacroix &c., in den Begriff ex cathedra noch das Merkmal aufnehmen, daß der Entscheidung Gebet und reifliche Berathung (matura deliberatio et debitum examen) vorhergehen müsse, oder die, wie der Professor der Sorbonne Duval, der Kapuziner Charmes, Cellot und Perrone verlangen, daß dem Spruche des Papstes eine pönale Sanktion (die Androhung von Censuren für diejenigen, welche sich der Entscheidung nicht unterwerfen) beigefügt sei: allein keiner von diesen Theologen läugnet, daß die von uns angeführten Momente wesentliche Merkmale, also positive Kriterien einer lo-

cutio ex cathedra seien; noch mehr, sie selbst nehmen die angeführten Momente in den Begriff der genannten Entscheidung auf. In dieser Beziehung gibt es also unter den Theologen, welche nicht den Gallikanern folgen, oder „die jetzt schon" (wie das Münchener Majoritätsvotum sich ausdrückt) „die Unfehlbarkeit des Papstes behaupten", keinen Dissensus, und es ist daher als eine historische Unrichtigkeit zu bezeichnen, daß das oft erwähnte Majoritätsvotum diese Thatsache einer allgemeinen Uebereinstimmung nicht blos ignorirt, sondern geradezu negirt. Wir müssen das besonders urgiren, weil liberale Blätter dem genannten Majoritätsvotum das Lob spendeten, es zeichne sich durch historische Tüchtigkeit aus, während das Minoritätsvotum sich mehr auf dogmatischen Boden gestellt habe. So kann nur liberale Unkenntniß urtheilen.

5.

Nachdem wir nun dargelegt haben, worin die Theologen, welche die päpstliche Unfehlbarkeit anerkennen, in Bezug auf die Kriterien einer Lehrentscheidung ex cathedra mit einander übereinstimmen, müssen wir im Anschlusse an das Majoritätsvotum jene Punkte hervorheben, rücksichtlich welcher unter den Vertheidigern der päpstlichen Vollgewalt in der Lehre ein Dissens herrscht. Es ist das unerläßlich, weil das Majoritätsvotum in Uebereinstimmung mit Janus aus diesem Dissens die Folgerung zieht, es lasse sich nie mit Sicherheit bestimmen, ob nach den Theologen, „welche jetzt schon die Unfehlbarkeit des Papstes behaupten", eine Entscheidung ex cathedra erfolgt sei. Es frägt sich also: Ist diese Behauptung richtig?

Das Majoritätsvotum redet hier von verschiedenen Meinungen, oder genauer „Hypothesen", („Forderungen oder Aufstellungen"), die bei jenen Theologen, „welche jetzt schon", d. h. bevor ein eventueller Beschluß des Concils in dieser Sache erfolgt ist, die Unfehlbarkeit des Papstes behaupten, über die Bedingungen sich finden, die zu einer Entscheidung ex cathedra erforderlich sein sollen. Es ist klar, daß die Gallikaner und jene, die mit ihnen die Unfehlbarkeit päpstlicher Entscheidungen von der Zustimmung des Gesammtepiscopates, sei es nun in einem ökumenischen Concil oder außerhalb eines solchen, abhängig sein lassen, nicht hieher gehören. Wäre dem nicht also, wozu dann die Unterscheidung zwischen solchen Theologen, „welche jetzt schon" die fragliche Lehre behaupten, und zwischen solchen, die das nicht thun? Und wozu die Erklärung, daß man in vorwürfiger Sache nur auf die erstern Rücksicht nehme?

Indem also das Majoritätsvotum nur auf die Anhänger der Unfehlbarkeit des Papstes sich beschränken und von den Gallikanern

und deren Gesinnungsgenossen absehen will, behauptet es, man finde bei den genannten Theologen „etwa zwanzig verschiedene Hypothesen“ bezüglich des Begriffes einer Entscheidung ex cathedra. Muß schon diese große Zahl verschiedener Hypothesen einen eigenthümlichen, gewiß nicht günstigen Eindruck für die Sache hervorrufen, welche von den genannten Theologen vertheidigt wird, so wird dieser Eindruck noch durch die Bemerkung verstärkt, diese etwa zwanzig verschiedenen „Forderungen oder Aufstellungen“ seien „zum Theil sehr verschieden und gingen „sogar sehr weit auseinander“. Hiermit hat das Votum gewiß Alles gethan, um den Begriff einer definitio ex cathedra möglichst in Verruf zu bringen.

Welches wären nun aber diese „etwa zwanzig verschiedenen, zum Theil sehr verschiedenen und sogar sehr weit aus einander gehenden Forderungen oder Aufstellungen?“ Das Majoritätsvotum geht über diese Frage hinweg; es behauptet blos, nennt aber keine einzige der verschiedenen Forderungen. Darum beweist es auch nicht, daß die Theologen, die es im Auge hat, nach keiner Beziehung hin zu den Gallikanern gehören, und daß die vorgebliche Verschiedenheit eine sehr große und sogar weit auseinander gehende sei. Mehr Aufschluß bietet uns Janus, auf den wir hier mit um so größerem Rechte Rücksicht nehmen, als er in unserer Frage überhaupt ausführlicher darlegt, was das Votum kurz zusammenfaßt. Er führt wirklich verschiedene „Hypothesen“ auf, die man bei den Vertheidigern der Unfehlbarkeit des Papstes über den Begriff einer Entscheidung ex cathedra finde. Obwohl ihm aber, wie man aus der ganzen Darstellung deutlich erkennt, sehr daran liegt, recht viele „verschiedene, zum Theil sehr verschiedene und weit auseinander gehende Forderungen oder Aufstellungen“ bei den genannten Theologen ausfindig zu machen, so weiß er doch nur gegen sechs bis sieben herauszukünsteln, obgleich er dabei sogar einen Werth auf die Frage legt, ob gewisse Förmlichkeiten, die rein gewohnheitsrechtlicher Natur sind, zu einer Lehrentscheidung ex cathedra wesentlich erfordert werden. Will man nicht absichtlich zersplittern, was zusammengehört, und geht man nicht vorsätzlich darauf aus, möglichst viele Nummern herauszubringen, so lassen sich, wie das auch von dem Würzburger Votum und von dem Münchener Majoritätsvotum geschieht. alle jene Punkte, die hier in Betracht kommen, in folgende zwei Fragen zusammenfassen:

1) Ist zu einer locutio ex cathedra nothwedig, daß dieselbe mit einer pönalen Sanktion, d. h. mit der Androhung der Exkommunikation gegen jene versehen sei, die fortan die entgegengesetzte Lehre bekennen würden?[7])

[7]) Anm. Janus gebraucht dafür die Ausdrücke: „Jeden anders Lehrenden

Es ist soviel als gewiß, daß diese Frage verneint werden müsse, und schon aus diesem Grunde ist der Dissensus, welcher in dieser Beziehung obwaltet, nicht so hoch anzuschlagen, als es von Janus und dem Majoritätsvotum geschehen ist. Die Gründe, auf welche wir dieses Urtheil stützen, sind folgende: Die vorliegende Frage ist dieselbe, welche in Bezug auf ökumenische Concilien also lautet: Sind blos die Canones allgemeiner Concilien, welche den Irrthum anathematisiren, als Glaubensentscheidungen zu betrachten oder gilt das auch in Bezug auf die in den vorausgehenden Kapiteln vorgetragene Lehre, wo die Formel des Anathems fehlt, aber das Concil deutlich die Absicht ausspricht, daß es den Gläubigen etwas zu glauben vorstelle? Es ist nicht abzusehen, warum unter der genannten Voraussetzung keine Glaubensentscheidung angenommen werden solle. Nur der ausgesprochene gesetzgeberische Wille ist zu einem Gesetze wesentlich; es muß daher dasselbe auch bei einem Glaubensgesetze gelten. Nie und nirgends hängt die Rechtskräftigkeit eines Gesetzes von der Strafe ab, welche den Widerspenstigen angedroht wird. Wenn das Concil von Trient in seiner 14. Sitzung, da wo es von den Kapiteln zu den Canones übergeht, ausdrücklich sagt: „das ist es, was diese allgemeine Kirchenversammlung von den Sakramenten der Buße und der letzten Oelung lehrt und allen Christgläubigen zu glauben und festzuhalten vorstellt (atque omnibus Christi fidelibus credenda et tenenda proponit), die folgenden Canones aber schreibt sie zur unverbrüchlichen Beobachtung vor und schließt

---

verfluchen“ und „alle Andersgläubigen verfluchen.“ Diese Ausdrücke sind wohl deßhalb gewählt, um mittelst derselben auf die „Denkenden unter den gläubigen Christen“ einen stärkern Eindruck gegen die Päpste zu machen. Freilich ist dabei übersehen, daß der Vorwurf, der hier gegen die Päpste erhoben wird, auch gegen die Concilien gehe, und zwar nicht blos gegen die Concilien des Mittelalters, die Janus als Aftersynoden zu betrachten geneigt ist, sondern auch gegen die Concilien der sechs ersten Jahrhunderte, für welche Janus scheinbar sehr eingenommen ist. Oder will Janus die Thatsache in Abrede stellen, daß die Kirche durch ihre Concilien seit den ältesten Zeiten über die Läugner eines kirchlichen Dogma das Anathem ausspricht? So geschah es durch das Concil von Nicäa (Harduin I. p. 421), durch das Concil von Gangra (Hard. I. p. 785), durch das Concil von Laodicäa (Hard. I. p. 533). Indem aber der Papst oder ein Concil die Exkommunikation über Läugner eines kirchlichen Dogma aussprechen, verwünschen und verfluchen sie nicht diese armen Menschenseelen, sondern sie erklären dieselben für ausgeschlossen aus dem kirchlichen Gesammtleben und verfallen dem Verderben, falls sie nicht in sich gehen; daß sie aber in sich gehen, das ist der sehnlichste Wunsch der Kirche und gerade zu diesem Zwecke wird die Exkommunikation als eine poena medicinalis über sie verhäugt. So sehr ist die Exkommunikation eine poena medicinalis, daß die Theologen geradezu sagen: „Non sunt excommunicandi ii, de quorum correctione desperatur, nisi fiat ad terrorem aliorum.“ Der hl. Alphons Liguori lib. 7. n. 1.

diejenigen, die anders lehren, von der Kirche aus" —; oder wenn das Concil am Schlusse der Kapitel der 6. Sitzung über die Rechtfertigung also spricht: „Nach dieser katholischen Lehre über die Rechtfertigung, die jeder, der gerechtfertigt werden will, gläubig und fest annehmen muß (quam nisi quisque fideliter firmiterque receperit, justificari non poterit), gefiel es der heiligen Kirchenversammlung, die nachstehenden Canones beizufügen, damit alle wissen, nicht blos, was sie festhalten und befolgen, sondern auch, was sie vermeiden und fliehen sollen" — wenn also das Concil in solcher Weise sich ausspricht, „ist es da," müssen wir mit Dechamps fragen, „nicht klar, daß das Concil durch die Canones die Irrthümer kenntlich machen will, die man meiden muß, um nicht in Häresie zu fallen, in den Kapiteln aber die Lehre vorträgt, die man glauben muß? Sancta oecumenica synodus haec profitetur et docet, atque omnibus Christi fidelibus credenda et tenenda proponit. Wenn das nicht eine förmliche Glaubensvorschrift ist: Omnibus credenda proponit, so wüßten wir nicht, was noch eine sein soll." Dasselbe bestätigt, wie Dechamps weiter hervorhebt, der Geschichtsschreiber des Tridentinums Pallavicini (lib. 8. cap. 13, n. 4), und ergibt sich das auch ganz klar aus den Worten, mit welchen das Concil in seiner 13. Sitzung von den Kapiteln über die Eucharistie zu den Canones übergeht. Sie lauten: Quoniam non est satis, veritatem dicere, nisi detegantur et refellantur errores, placuit sanctae synodo canones subjungere, ut omnes jam agnita catholica doctrina, intelligant quoque, quae ab illis haereses caveri vitarique debeant."

Was so von dogmatischen Definitionen durch allgemeine Concilien gilt, das muß aus dem gleichen Grunde auch von dogmatischen Definitionen durch das Oberhaupt der Kirche gelten. Steht das Eine fest, so kann das Andere nicht mehr bezweifelt werden. Ist dort eine pönale Sanktion zu einer Glaubensentscheidung nicht wesentlich, vorausgesetzt, daß das Concil deutlich die Absicht ausspricht, daß es den Gläubigen etwas zu glauben vorstelle, so muß auch bei einer Glaubensentscheidung durch den Papst gesagt werden, es genüge der deutlich ausgesprochene Wille des kirchlichen Oberhauptes, daß es den Gläubigen etwas zu glauben vorstelle, die pönale Sanktion gehöre nicht zum Wesen einer Glaubensentscheidung. Das läßt sich vernünftiger Weise nicht in Abrede stellen. Man muß daher mit Gregor XVI. (Mauro Capellari) sagen, daß der Papst ex cathedra spreche oder etwas dogmatisch definire, wenn er zwar die Formel der Exkommunikation nicht gebrauche, aber auf andere Weise hinreichend kund gebe, daß er die Absicht und den Willen habe, in seiner Eigenschaft als Papst und oberster Richter in Glaubenssachen eine Ent-

scheidung zu geben. Es ist sonach die Meinung, daß eine beigefügte pönale Sanktion kein wesentliches Merkmal einer locutio ex cathedra sei, soviel als gewiß, und wollen dieß selbst jene Theologen, die dieses Merkmal in den Begriff einer locutio ex cathedra aufnehmen, für gewöhnlich nicht bestreiten; sie thun das nur, um anzuzeigen, daß wenigstens dann aller Zweifel verschwinden müsse, wenn das Moment einer pönalen Sanktion noch hinzutrete, was bei Lehrentscheidungen ex cathedra auch gewöhnlich der Fall ist.

Leider haben hierauf weder Janus noch das oftervähnte Majoritätsvotum Rücksicht genommen. Die Folge davon ist, daß sie sich in eine Behauptung verloren, die absolut unhaltbar ist, wie sich bis zur Evidenz nachweisen läßt. Obwohl die Meinung, daß eine beigefügte pönale Sanktion kein wesentliches Merkmal einer locutio ex cathedra sei, soviel als gewiß ist, kann man es ihnen nicht verargen, wenn sie trotzdem ein Gewicht darauf legen, daß einige Theologen die pönale Sanktion als ein wesentliches Merkmal einer Entscheidung ex cathedra betrachteten. Aber dieses zugegeben, darf man dann mit Janus und dem Majoritätsvotum den Schluß ziehen, daß sich nie mit Sicherheit bestimmen lasse, ob eine locutio ex cathedra erfolgt sei? Nicht im Geringsten. Ein solcher Schluß wäre nur berechtigt, wenn die dogmatischen Definitionen des Papstes nie mit einer pönalen Sanktion versehen wären. Wer weiß aber nicht, daß diese Voraussetzung thatsächlich unrichtig ist? Wir erinnern beispielsweise an die Constitution Innocenz X., durch welche fünf Sätze des Jansenius als geradezu häretisch verdammt werden, mit dem Beisatze: „Mandamus igitur omnibus Christi fidelibus utriusque sexus, ne de dictis propositionibus sentire, docere, praedicare alias praesumant, quam in hac praesenti nostra declaratione et definitione continetur, sub censuris et poenis contra haereticos et eorum fautores in jure expressis.“ Aehnlich in den Constitutionen Alexander VII., Innocenz XII. und Clemens XI. in Sachen des Jansenismus. In der Bulle „auctorem fidei“ verdammt Pius VI. fünf Sätze der gallikanisch-jansenistisch-josephinischen Aftersynode von Pistoja als geradezu häretisch, befiehlt allen Christgläubigen in Bezug auf die in der Bulle besprochenen Propositionen und Lehren nicht anders zu denken, zu lehren und zu predigen, als er entschieden habe und fügt dann die pönale Sanktion bei. „Mandamus omnibus utriusque sexus Christi fidelibus, ne de dictis propositionibus et doctrinis sentire, docere, praedicare praesumant, contra quam in hac nostra constitutione declaratur: ita ut quicumque illas vel earum aliquam conjunctim vel divisim docuerit, defenderit, ediderit, aut de eis etiam disputando publice vel privatim tractaverit, nisi forsitan impugnando,

ecclesiasticis censuris aliisque contra similia perpetrantes a jure statutis poenis, ipso facto absque ulla declaratione subjaceat." Da es also Thatsache ist, daß die päpstlichen Entscheidungen **ex cathedra** regelmäßig mit einer pönalen Sanktion versehen sind, so hat die Frage, ob sie mit einer solchen Sanktion versehen sein müssen, regelmäßig für die Praxis keinen Werth. Bei solcher Sachlage ist es unbegreiflich, wie Janus und das Majoritätsvotum der Münchener theologischen Fakultät dem Dissensus, der in der vorliegenden Frage unter den Thologen obwaltet, eine Bedeutung geben wollen, die ihm schlechterdings nicht zukommt. Wer sich unparteiisch die Sache ansieht und nicht **ex professo** Schwierigkeiten erheben will, wo keine sind, kann darüber nicht im Zweifel sein.

2) Müssen einer **locutio ex cathedra** die Anrufung des hl. Geistes, Gebete und reifliche Berathungen mit sachkundigen Gelehrten, mit Cardinälen oder Bischöfen vorangehen?

Es ist Thatsache, daß die Päpste, bevor sie der Kirche etwas zu glauben vorschreiben, mit Gott die Sache überlegen und dieselbe einer sehr reiflichen Berathung unterziehen, sei es nun in einem Provinzial-Concil, oder in einer Versammlung von Cardinälen und Theologen, oder durch schriftliche Einholung der Meinung von Bischöfen und Doktoren, oder durch Umfrage bei dem gesammten katholischen Episcopate, wie bei der Dogmatisirung der unbefleckten Empfängniß der allerseligsten Jungfrau geschehen. Eine bestimmte Art der Berathung ist nämlich dem Papste durch das göttliche Recht nicht vorgeschrieben, und wäre auch, wie sich bis zur Evidenz nachweisen ließe, unter bestimmten Verhältnissen, namentlich wenn zum Besten der Kirche eine auftauchende Häresie in ihrem Keime, also schnell erstickt werden soll, wie das denn doch im Zwecke des Primates liegt, diese oder jene bestimmte Art z. B. die Umfrage bei dem gesammten katholischen Episcopate gar nicht möglich, kann sie also auch von Gott nicht gefordert sein. Es ist daher die kirchliche Uebung bezüglich der Art und Weise der Berathung nicht immer dieselbe gewesen. Gerade dieser Usus weist uns hinwieder darauf hin, daß keine bestimmte Art und Weise durch das göttliche Recht vorgeschrieben sei.

Es ist eine weitere Thatsache, daß die Päpste, wenn sie mit der Fülle ihrer Autorität eine Entscheidung in Glaubenssachen geben, der ganzen Kirche zu verkünden pflegen, daß und wie eifrig sie die hochwichtige Sache zu prüfen und zu berathen bemüht waren — man denke z. B. an die Constitution Innocenz X in Sachen des Jansenius, sowie an die Constitution Clemens XI. „veniam Domini" vom Jahre 1705 und an dessen Bulle „Unigenitus"[8]) vom Jahre 1713, an die

---

8) Anm. Wie Janus an hundert andern Stellen aus seinen Quellen

Bulle „auctorem fidei“ von Pius IX. Im Angesichte solcher öffentlichen und feierlichen Erklärungen der Päpste, wäre es gewiß im hohen Grade vermessen und durchaus unberechtigt, die Päpste einer Temerität in der Entscheidung von Glaubensfragen anzuklagen. Ebendeshalb fällt aber solchen Thatsachen gegenüber der Dissensus, welcher in der vorliegenden Frage unter den Theologen obwaltet, für die Praxis hinweg, es müßte nur sein, daß Jemand glaubte, er sei Oberrichter der kirchlichen Glaubensrichter, der Päpste und der ökumenischen Concilien, und die unerläßliche kirchliche Einheit, welche Zweck des Primates ist, werde am Besten dadurch gesichert, daß sich

---

Nachrichten schöpft, die neben einigem Wahren viel Unwahres enthalten, so hier. Nach ihm soll Clemens XI. zur Abfassung seiner berühmten Bulle „Unigenitus“ nur ein paar gleichgesinnte Cardinäle beigezogen und dieselben zur Berathung herausgesucht haben. Was ist aber hier die Wahrheit? Clemens XI. erklärt in seiner Constitution gegen den Jansenisten Quesnel, die mit den Worten: „Unigenitus“ beginnt, das Folgende: Aspirante Domino ejusque coelesti ope confisi salutare opus sedulo deligenterque, ut rei magnitudo postulabat, aggresi sumus ac plurimas ex praedicto libro (Quesnelii) ... fideliter extractas propositiones a compluribus in s. theologia magistris primo quidem coram duobus S. R. E. cardinalibus accurate discuti, deinde vero coram Nobis adhibito etiam aliorum plurium Cardinalium consilio, quam maxima diligentia ac maturitate, singularum insuper propositionum cum ipsomet libri textu exactissime facta collatione, pluries iteratis congregationibus expendi et examinari mandavimus.“ Also die „mehreren Magister in der Theologie“, ihre Sorgfalt in Erörterung der Thesen, um die es sich handelte, die Beiziehung „mehrerer Cardinäle,“ der Beirath derselben, die reiflichste Prüfung der Sache, die öfters zu diesem Zwecke gehaltenen Congregationen — das Alles hat Janus übersehen oder weggelassen. Muß man, so fragen wir, eine solche „geschichtliche Orientirung“ nicht mit Indignation zurückweisen? Wer so Geschichte macht, der hat wahrhaftig kein Recht, die Hoffnung auszusprechen, daß seine Arbeit „in wissenschaftlichen Kreisen Beachtung und als ein Beitrag zur Kirchengeschichte Geltung finden werde“. Das findet auch seine beziehungsweise Anwendung auf die mittlerweile bei Manz in Regensburg erschienene Broschüre: „Erwägungen für die Bischöfe des Conciliums über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit.“ Diese Broschüre ist ein Auszug aus Janus in ruhigerer Haltung und anständigerer Form. Schon dieses Verhältniß zu Janus, dessen Schrift ein häretisch-schismatischer Geist durchweht, kennzeichnet die Broschüre, die bei den „Bischöfen des Concils“ eine große theologische Unklarheit und einen bedeutenden Mangel an theologischer und historischer Bildung voraussetzt. Die Basis, auf welche sich die Broschüre stellt, ist die Annahme, daß in der morgenländischen Kirche niemals eine Stimme für die dogmatische Infallibilität des Papstes laut geworden sei, und daß auch aus den lateinischen Vätern kein einigermaßen sicherer Beleg hiefür erbracht werden könne. Wer nun aber mit der Literatur der Apologeten der päpstlichen Unfehlbarkeit vertraut ist, der muß eine solche Behauptung denn doch zu stark finden. Jenes Glaubensbekenntniß z. B., das Papst Hormisdas verfaßte und von mehreren griechischen Bischöfen, später von den

die Untergebenen des Papstes zu Richtern über ihn aufstellen und sich so an die Stelle des Fundamentes setzen, das Christus gesetzt hat. Gegenüber der Thatsache, daß die frag=

Vätern des 8. ökumenischen Concils unterschrieben wurde, igorirt die Broschüre nach dem Vorgange von Janus, obwohl die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit darin ein unübersteigliches Bollwerk für die höchste und volle Lehrgewalt des Papstes über die gesammte Kirche erblicken. Ebenso bieten das 3., 6. und 7. ökumenische Concil und die Zeugnisse eines Epiphanius, Augustin, Hieronymus, Ambrosius, Petrus Chrysologus, Maximus, eines Prosper aus Aquitanien u. s. w. so starke Stützpunkte für die Infallibilitätslehre, daß sie sich nicht so leichthin abfertigen lassen. Die berühmte Stelle des Irenäus wird nach vorgefaßter Meinung gewaltsam mißbraucht, und stellt hier der Verf. die Dinge geradezu auf den Kopf. Vergleicht man damit die einschlägige meisterhafte Abhandlung in der Zeitschrift „Katholik" (1867, S. 319 u. ff.), so kann man darüber nicht im Zweifel sein, auf welcher Seite hier wissenschaftliche Exegese und wissenschaftliche Methode sei. Ist der Verfasser im Auslegen der Texte unzuverlässig, so zeigt er sich als Historiker sehr parteiisch. Wo es sich um eine historische Controverse handelt, nimmt er ohne Weiteres für jene Meinung Partei, die eben zu seinem Systeme paßt und verwerthet sie zu seinen Zwecken, ohne auch nur anzudeuten, daß die Frage controvers ist. So z. B. in der Liberius= und Honoriusfrage. Daß er in letzterer Frage fast alle katholischen Gelehrten gegen sich hat, selbst die Gallikaner einbegriffen, beachtet er nicht. Der Satz: „Von einer päpstlichen Bestätigung der Nicäischen Beschlüsse ist nichts bekannt," ist bekanntlich nicht so ausgemacht, als der Verf. vorgibt, und was er über das Urtheil des Römischen Stuhles in dem Arianischen Streite sagt, ist unhaltbar, wie Hagemann nachgewiesen hat. Bis auf die Spitze treibt der Verf. seine Parteilichkeit, wo eine richtige Herstellung des Textes seiner Sache nachtheilig wäre. Es gilt dieß namentlich von dem, was er über das Concil von Constanz sagt (vergl. Dechamps: „Die Unfehlbarkeit des Papstes," Anhang). Den Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit schreibt der Verfasser wiederholt Anschauungen zu, an die sie nicht denken. Luk. 22, 32 legt er ebenso aus wie Janus, und erklärt in Uebereinstimmung mit diesem jene Priester und Bischöfe eines Eidbruches schuldig, welche diese Stelle so verstehen, wie sie eine Menge von Päpsten bis auf Pius IX. verstanden und wie sie namentlich Papst Agathon in dem Briefe verstand, den die Väter des 6. ökumenischen Concils als einen durch Gott vom Haupte der Apostel geschriebenen anerkannten. Wäre eine solche Auslassung nicht lächerlich, so müßte man sie wohl als ärgerlich bezeichnen. Nebenbei soll bemerkt werden, daß der Verf. hier aus den Worten: „tu aliquando oontroversus" einen Schluß zieht, zu dem er schon deshalb nicht berechtigt war, weil eine Reihe tüchtiger Exegeten diese Worte als einen „Hebraismus" betrachten, dessen Sinn der ist: „Du hinwiederum", so daß die ganze Stelle lautete: „Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche; du hinwiederum bestärke deine Brüder." Wenn der Verfasser endlich an dieser Stelle die Apologeten der päpstlichen Unfehlbarkeit Verheißung und Pflicht identificiren läßt, so schreibt er ihnen etwas zu, an was sie nicht denken, und erscheint daher Alles, was er weiter bemerkt, als ganz ungeeignet. — Verfasser dieser Broschüre ist Hr. Stiftsprobst Döllinger, zugleich erster Referent des Majoritätsvotums der Münchener theologischen Fakultät.

lichen Momente in einem bestimmten Falle beobachtet wurden, verliert die Frage, ob sie beobachtet werden mußten, in concreto ihren Werth, wenn man anders die dogmatische Infallibilität des Papstes ernstlich anerkennt, was hier vorausgesetzt wird.

Betrachten wir jedoch die vorwürfige Frage auch für sich selbst, abgesehen von der genannten Thatsache, so ist es nachweisbar unhaltbar, in den Berathungen, die einer päpstlichen Entscheidung in Glaubenssachen vorhergehen, Kriterien einer locutio ex cathedra zu erblicken. Wohl ist die Beobachtung dieser Momente eine Gewissenssache des Papstes, insoferne er nicht mit Temerität entscheiden darf, sondern die Mittel anwenden muß, daß er Gott nicht versuche; aber eigentliche Kriterien einer locutio ex cathedra bilden diese Momente nicht, weil sie kein Gegenstand der Untersuchung für die Untergebenen des Papstes sein können.

Es verhält sich hier ebenso, wie mit den dogmatischen Entscheidungen durch ein ökumenisches Concil. Ohne Zweifel ist es Gewissenssache der in einem Concil versammelten Väter, daß sie mit Gott an ihr Werk gehen, und, bevor sie etwas dogmatisch definiren, die Mittel anwenden, welche nothwendig sind, damit sie Gott nicht versuchen. Haben aber die in einem ökumenischen Concil versammelten Väter im Verein mit ihrem Haupte, dem Papste, der Kirche etwas zu glauben vorgestellt und beziehungsweise erklärt, daß der, welcher anders lehre, von der Kirche ausgeschlossen sein soll, so muß jeder Gläubige überzeugt sein, Gott werde nicht zugelassen haben, daß ein ökumenisches Concil dabei mit Temerität zu Werke ging, und so den Gläubigen eine häretische Lehre zu glauben vorstellte. Niemand ist daher in diesem Falle berechtigt, seinen Glaubensgehorsam von der Untersuchung abhängig zu machen, ob die Väter alle Mittel angewendet haben, die nothwendig waren, daß sie Gott nicht versuchen, ob sie Alles genau berathen, hinlänglich geprüft, mit Schrift und Tradition sattsam verglichen haben, ob man nach allen diesen Beziehungen hin nicht das Geringste erinnern und keine Bedenken erheben könne. Wenn anders, so stände keine Glaubensentscheidung durch ein ökumenisches Concil mehr fest; nie würde es an hochmüthigen und widerspenstigen Geistern und an liberalen Wissenschaftsmännern fehlen, die etwas heraustüpfeln würden, was nach ihrer Meinung unbilliger Weise unterlassen, nicht genug erwogen, nicht hinreichend geprüft worden sei, zumal wenn das Concil sie nicht als Consultoren beigezogen oder ihre Meinung nicht acceptirt hätte. Wir haben einen Beleg hiefür in der Parteischrift von Janus, durch welche mehrere allgemeine Concilien in der angezeigten Weise verdächtigt werden, alle jene nämlich, die nicht zum Systeme passen. Genau dasselbe gilt aus demselben Grunde in Bezug auf dogmatische Defi-

3*

nitionen durch das Oberhaupt der Kirche, den Vater und Lehrer aller Gläubigen. Es ist Gewissenssache für ihn, daß er die Mittel anwende, welche nothwendig sind, daß er Gott nicht versuche. Hat er aber als Haupt und Lehrer der Gläubigen allen Christgläubigen etwas zu glauben vorgestellt, so müssen wir überzeugt sein, Gott werde nicht zugelassen haben, daß er mit Temerität entschied und so die Gläubigen in die Irre führte. Es handelt sich nämlich hier um eine übernatürliche Autorität, die der Gottmensch als das Fundament setzte, auf dessen Unerschütterlichkeit nach der untrüglichen Verheißung des Sohnes Gottes die Unerschütterlichkeit der Kirche beruht (Matth. 16, 18). Hier Alles nach menschlichem Maßstabe bemessen zu wollen, wäre ein Grundfehler. Hier muß man auf die Verheißung des allmächtigen Lenkers der Kirche das Vertrauen haben, er werde es nicht zulassen, daß das Oberhaupt der Kirche mit Temerität Glaubensentscheidungen gebe und daß so die Pforten der Hölle den Fels erschüttern, auf dem die Kirche ruht, die die Pforten der Hölle nicht zu erschüttern vermögen. Oder muß nicht mit dem Fundamente nothwendig auch das Gebäude wanken? Läßt man von dem Vertrauen, Gott werde nicht zulassen, daß das Oberhaupt der Kirche mit Temerität eine Entscheidung in Glaubenssachen gebe, so ist dem Ungehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche in Glaubensentscheidungen Thür und Thor geöffnet, da die Widerspenstigen stets zu der Ausflucht greifen werden, die Sache sei nicht hinreichend geprüft und berathen worden. Die Geschichte des Jansenismus zeugt hiefür. Sehr wahr sagt daher Bellarmin: „Parum prodesset scire, pontificem non erraturum, quando non temere definit, nisi etiam sciremus non permissuram Dei providentiam, ut ille temere definiat." In Uebereinstimmung hiemit lehrt der heil. Alphons im Anschluß an Suarez: „Ad providentiam spiritus sancti pertinebit, quod pontifex non temere, nec imprudenter unquam in tantis rebus agat et decernat" (lib. 1 n. 110) und Melchior Canus (loc. theol. lib. 5, cap. 5): „Wer die Sorgfalt der Päpste bei Entscheidung von Glaubensfragen bezweifelt, der muß auch die Sorgfalt von Concilien bezweifeln, und wer die Sorgfalt beider bezweifelt, der muß nothwendig alle Entscheidungen der Päpste und Concilien bezweifeln. Räumen wir einmal den Sektirern das Recht ein, darüber zu urtheilen, ob die Glaubensrichter der Kirche die nöthige Sorgfalt zur regelrechten und begründeten Entscheidung angewendet hätten, wer ist dann so blind, daß er nicht einsieht, es müssen auf diese Weise bald alle Entscheidungen der Päpste und Concilien stürzen?" Wie wahr das gesprochen sei, ersieht man aus Janus und aus den zwei Broschüren, welche der gegenwärtig in München domicilirende vormalige Bürgermeister von Koblenz, Heinrich von Liano, im Interesse des Jansenismus gegen den Papst und das Concil veröffentlicht hat.

So ist demnach mit Gregor XVI. (Triumph des apostolischen Stuhles Kap. 26, n. 7) zu sagen: „Wie wir zum Vorhinein gewiß sind, daß Gott niemals zulassen wird, daß seine Kirche, die Bewahrerin und Hüterin der geoffenbarten Wahrheiten, den Gläubigen durch ein definitives in höchster Instanz erlassenes Urtheil eine häretische Lehre zu glauben vorstelle, und daß sie also niemals eine feierliche und dogmatische Erklärung auf einem allgemeinen Concil erlassen wird, ohne zuvor die Mittel angewendet zu haben, die nothwendig sind, um Gott nicht zu versuchen: ebenso gewiß und unzweifelhaft ist es zum Vorhinein, daß Jesus Christus, der dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern die Verheißung gegeben hat, daß der Glaube, mit dem sie ihre Heerde weiden sollen, niemals fehlen und deficiren solle, auch nicht zulassen wird, daß ein Papst, bevor er mit der Fülle seiner Autorität eine Entscheidung in Glaubenssachen gibt, die Mittel vernachlässige, die nothwendig sind, um Gott nicht zu versuchen." Wenn also einige Theologen die Infallibilität des Papstes davon abhängig sein lassen, daß er nicht mit Temerität entscheide, sondern die Sache vorher reiflich prüfe und mit andern berathe, so ist das insoferne richtig, als es Gewissenssache des Papstes ist, das Seinige zu thun, um Gott nicht zu versuchen; aber als eigentliche Kriterien einer locutio ex cathedra können diese Momente nicht betrachtet werden, da es klar ist, daß sie keinen Gegenstand der Untersuchung für die Untergebenen des Papstes bilden können, wie denn auch die angesehensten Apologeten der dogmatischen Unfehlbarkeit des Papstes von solchen Kriterien nichts wissen und beziehungsweise die erwähnten Momente nicht als Kriterien anerkennen. Will man trotzdem ein Gewicht darauf legen, daß einige Theologen, welche die päpstliche Unfehlbarkeit vertheidigen, die genannten Momente in den Begriff einer locutio ex cathedra aufnehmen, so bleibt noch der Hinweis auf die oben erwähnte Thatsache übrig, daß die Päpste, wenn sie mit der Fülle ihres Amtes auftreten und der Kirche etwas zu glauben vorstellen, und, wie gewöhnlich in diesem Falle, die Widerspenstigen von der Kirche ausschließen, nicht zu unterlassen pflegen, der Kirche kund zu thun, wie sorgfältig sie in einer so wichtigen Sache Alles geprüft und der reiflichsten Berathung unterzogen haben. Dem gegenüber kann unter denen, welche die dogmatische Unfehlbarkeit des Papstes ernstlich und aufrichtig anerkennen, wohl nicht mehr in Zweifel gezogen werden, ob der Papst die Mittel angewendet habe, die nothwendig sind, um Gott nicht zu versuchen.

6.

So glauben wir denn gezeigt zu haben:

1) Die von dem Majoritätsvotum der Münchener theologischen Fakultät aufgestellte These, es seien alle jene Bedingungen, die von

den Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit in Rücksicht auf den Begriff einer locutio ex cathedra verlangt werden, willkürlich erdacht, da es hier nicht möglich sei, aus Schrift und Tradition zu schöpfen; es scheine daher, daß, wenn wirklich auf der Kirchenversammlung in Rom ein Dekret über die päpstliche Unfehlbarkeit zu Stande gebracht werden sollte, wohl zugleich auch der Begriff der Entscheidung ex cathedra definirt werden müßte: — diese These ist absolut unhaltbar, da, wenn ihr erster Theil wahr wäre, der zweite unmöglich sein würde, und die Annahme einer Möglichkeit des zweiten Theils trotz des Festhaltens am ersten Theile gegen das Concil im höchsten Grade verletzend und, wenn man das nicht will, eine theologische Ungereimtheit wäre. Die Annahme, die Fakultät habe in der Mehrheit ihrer Mitglieder bei der Aufstellung des ersten Theils ihrer These den stillen Gedanken gehabt, sie halte dieselbe nicht für so sicher, als die Worte lauten, richtet sich selbst, und müßte dann jedenfalls gesagt werden, das Votum sei ganz dazu angethan, die hohe Regierung und mit ihr die Leser des Votums überhaupt nicht aufzuklären, sondern zu verwirren, und die in dieser Sache bereits vorhandene Verwirrung noch zu vermehren.

2) Der eben erwähnte erste Theil der These ist nur erklärbar, wenn man sich einseitig auf den gallikanischen Parteistandpunkt stellt, wozu die Fakultät im Interesse der Wissenschaft, die unparteiisch urtheilt, nicht berechtigt war. Gegenüber der Thatsache, daß eine Menge von Theologen, unter ihnen Theologen ersten Ranges, bestimmte Momente, die nach ihnen wesentlich zum Begriffe einer locutio ex cathedra gehören, aus Schrift und Tradition begründen und hiefür Argumente geltend machen, die als sehr kräftig selbst aus der Mitte der Gallikaner heraus (Tournely praelect. theol. de eccl. qu. 5, art. 5) und von unzähligen andern Theologen anerkannt werden, ist die Behauptung, hier könne unmöglich aus Schrift und Tradition geschöpft werden, viel zu stark, und streitet, möchten wir sagen, wider den theologischen Anstand.

Man entgegnet uns vielleicht, die von uns beanspruchte Rücksicht auf die Lehre der Apologeten der päpstlichen Unfehlbarkeit sei wissenschaftlich nicht am Orte, da es sich hier um lauter Männer handle, die eine solche Rücksicht nicht verdienen. Eine solche Einwendung wird uns nahe gelegt durch die uns eben zugekommene Broschüre: „Erwägungen für die Bischöfe des Conciliums über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit." Hier wirft der Verfasser (es ist Hr. Stiftspropst Döllinger, zugleich erster Referent des Majoritätsvotums) die Frage auf: „Wer waren die Verthei-

diger der Untrüglichkeit?" und antwortet sodann also: „Torquemada, Cajetan, Jakobazzi, Hosius, Polus, Baronius, Bellarmin, Aguirre, Pallavicini, Gotti, Orsi, Männer, welche entweder Kardinäle waren, oder es zur Belohnung dafür wurden;*) und nebst ihnen Mönche der großen Orden, deren Generale in Rom residiren,*) vor allem Jesuiten, welche die Vertheidigung und praktische Durchführung der schrankenlosen (?) Gewalt des Papstes nach jeder Seite hin zu ihrer Hauptsache, man kann sagen, zu ihrem Lebensprinzipe gemacht haben." Andere gelehrte Männer, die nie Kardinäle waren und keinem der genannten großen Orden angehörten, gleichwohl aber die dogmatische Unfehlbarkeit des Papstes lehrten und vertheidigten, werden von Herrn Döllinger übergangen.

So wären, wenn wir recht verstehen, die Apologeten der päpstlichen Unfehlbarkeit lauter Männer, die man einer servilen und höfischen Gesinnung gegen den apostolischen Stuhl, der Parteilichkeit in der Beantwortung einer dogmatischen Frage verdächtigen dürfte. Und zu diesem Verdachte reichte es schon hin, daß einer Kardinal war oder später Kardinal wurde oder daß er einem jener großen Orden angehörte, deren Generale in Rom residiren. Ein hl. Thomas von Aquin, ein Melchior Canus, ein hl. Antonin, ein Mamachi wären als Dominikaner; ein hl. Bonaventura als Franziskaner, ein Viator a Cocaleo als Kapuziner, ein Augustinus Triumphus als Augustiner-Eremit u. s. w. unfähig, in der vorliegenden Frage eine unparteiische Stimme abzugeben. Es ist unschwer einzusehen, daß eine solche ins Weite gehende Verdächtigung einer Menge wissenschaftlicher Männer weder den Gesetzen der Polemik noch der Moral entspreche und daß mit ihr auch der Wissenschaftlichkeit nicht gedient sein könne. In dogmatischen Fragen darf man doch wahrhaftig jene nicht für stimmunfähig erklären, die, wie die Kardinäle, zum Oberhaupte der Kirche in einer näheren Beziehung stehen. Man sagt uns vielleicht, wo es sich um Vorrechte handle, die dem Papste zukommen, da sei der Papst Partei, weil sein Interesse ins Spiel komme, und aus eben diesem Grunde seien jene der Parteilichkeit verdächtig, die zu dem Papste in einer näheren Beziehung stehen. Aber wie? Handelt es sich hier etwa um privatpersönliche Vorrechte des Papstes? Gewiß nicht. Es gilt den Amtsvorrechten, die dem Papste in der Person des heil. Petrus vom Heilande verliehen worden sind, die der Papst als Haupt der Kirche besitzt, und die er in dieser Eigenschaft zu bewahren und auszuüben die Verpflichtung hat. Darum ist der Papst, wie überhaupt in jeder dogmatischen Frage, als

*) Anm. Von uns unterstrichen.

als Haupt der Kirche in erster Reihe zu hören. Wenn anders, so wären auch die Bischöfe nicht zu hören, insoweit es sich um Amt und Würde der Bischöfe handelt. Sehr mit Unrecht identificirt man also eine dogmatische Frage, bei der der Papst und die Kardinäle ohne Zweifel stimmberechtigt sind, mit einer privatpersönlichen, die hier nicht vorliegt.

Sehen wir jedoch ab von diesem Momente, so müssen wir vor Allem an solche Lehrer und Vertheidiger der dogmatischen Unfehlbarkeit des Papstes erinnern, die schon durch ihre Heiligkeit über den Verdacht der Parteilichkeit, der servilen und höfischen Gesinnung erhaben sind. Hieher gehört ein hl. Bernhard, das theologische Orakel seiner Zeit. Sein Schreiben an Innocenz II. in Sachen Abälard's und seine Schrift **de consideratione** an Eugen III. thun die religiöse Ueberzeugung des Heiligen von der **auctoritas infallibilis** des apostolischen Stuhles glänzend dar und lassen zugleich seinen Freimuth, der das direkteste Gegentheil einer höfischen Gesinnung war, unzweideutig erkennen. Wir erinnern ferner an den seraphischen Lehrer, den heil. Bonaventura, den Mann der Abgestorbenheit für die Welt und für höfischen Sinn, sowie an den Engel der Schule, den hl. Thomas von Aquin, der als **alter Augustinus** seinem großen Vorgänger auch darin glich, daß ihm eine glühende Liebe zur Wahrheit innewohnte. Wohl behaupten „Janus" und der Verfasser der „Erwägungen", die Lehre des hl. Thomas über die Infallibilität des Papstes habe ihren Grund darin, daß er sich von einer dem hl. Cyrillus von Jerusalem fälschlich zugeschriebenen Schrift irre führen ließ. Aber eine solche Behauptung kann nur denen imponiren, die den hl. Thomas, diesen treuen Interpreten des kirchlichen Bewußtseins, nicht näher kennen. An diese drei großen Lehrer und Heilige, deren Ansehen uns dadurch verbürgt ist, daß sie die Kirche als Kirchenlehrer verehrt, reihen sich andere heilige Theologen an. So ein hl. Ivo von Chartres, dessen Freimuth gegen den apostolischen Stuhl dem eines heil. Bernhard glich. So ferner ein heil. Antonin, die Zierde seines Zeitalters. So auch ein heil. Laurentius Justinianus, der in seinem Buche über den Gehorsam zur gläubigen Unterwerfung unter die päpstlichen Lehrentscheidungen auffordert, da dieselben Aussprüche Petri, ja Christi seien. So im Weitern der liebenswürdige hl. Franz von Sales im dritten Buche seiner Controversen. So auch der hl. Alphons Liguori, der in einer eigenen Abhandlung die dogmatische Infallibilität des Papstes sehr kräftig vertheidigt und im Hinblick auf das Ansehen, welches er in der Kirche genießt, nicht so ignorirt werden darf, wie es dem Verfasser der „Erwägungen" beliebte.

Nach Aufführung dieser heiligen Theologen erinnern wir an

einen Fenelon, der stark genug war, die dogmatische Unfehlbarkeit des Papstes in einer Zeit zu vertheidigen, wo das ungleich mehr kostete, als mit andern, wäre es auch ein Bossuet und Natalis Alexander, sich der Staatsallmächtigkeit zu fügen. Gewiß, man kann uns keinen Anhänger und Vertheidiger der gallikanischen Artikel nennen, der ehrenwerther und größer gewesen wäre, als der große Erzbischof von Cambrai. Auch kann man von Fenelon ebenso wenig wie von dem hl. Franz von Sales und von dem hl. Alphons Liguori sagen, daß er Kardinal war, oder daß er zur Belohnung seines Auftretens für die auctoritas infallibilis des Papstes Kardinal wurde, oder daß er einem jener großen Orden angehörte, deren Generale in Rom residiren, oder daß er Jesuit war. Warum hat also der Verfasser der „Erwägungen“ seiner nicht gedacht? Warum hat er diesen großen Erzbischof derart ignorirt, als zählte er in unserer Frage gar nicht mit? — Wir erinnern ferner an die Gebrüder Petrus und Hieronymus Ballerini, die bei ihrer schriftstellerischen Thätigkeit so zusammen arbeiteten, als wenn sie nur Eine Seele gehabt hätten. Beide waren einfache Weltpriester aus Verona (presbyteri Veronenses), beide besaßen eine immense Gelehrsamkeit; beide zeichneten sich aus, namentlich Hieronymus, durch eine erstaunliche Geschichtskenntniß und insbesondere durch eine seltene biblisch-patristische Erudition. Man darf es daher wohl beklagen, daß der Verfasser der „Erwägungen“ auf das wahrhaft klassische Werk des Petrus Ballerini (Hieronymus half mit): de vi ac ratione primatus Romanorum pontificum et ipsorum infallibilitate in definiendis controversiis fidei“ und auf dessen „Appendix de infallibilitate“ zu dem Werke: „de potestate ecclesiastica pontificum“ etc. sogar keine Rücksicht nahm und der Sache eine Darstellung gab, daß man glauben muß, es finde sich unter Priestern, die nicht einem der großen Orden angehörten, kein nennenswerther Apologet der dogmatischen Unfehlbarkeit des Papstes. So schreibt man nicht Geschichte, man macht sie. Doch wir begreifen, warum die Ballerini übergangen wurden. Der Verfasser der „Erwägungen“ stellt die Behauptung auf, daß alle Theologen, welche umfassende Geschichtskenntniß mit biblisch-patristischer Erudition verbinden, die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit verwerfen. Die Erinnerung an die gelehrten Brüder Ballerini, die eine außerordentliche biblisch-patristische Erudition mit der umfassendsten Geschichtskenntniß verbanden, hätte allein schon genügt, jene Behauptung zu unterdrücken. Auch der geschichtskundige Roncaglia, dessen Anmerkungen zu Natalis Alexander sehr geschätzt sind und daher von Hefele in seiner Conciliengeschichte fleißig benützt werden, hätte eine Erwähnung verdient. Zwar gehörte er

der Congregation der Regularen von der Mutter Gottes an; aber diese Congregation hatte unseres Wissens keinen General in Rom. Das Gleiche gilt von Roncaglia's gelehrtem und geschichtskundigem Mitbruder Mansi. Devoti, der berühmte Canonist, war weder Kardinal noch Mönch. Warum wird also dieser große Theolog ignorirt, dessen Stimme ungleich mehr Gewicht hat, als die Stimme von Vielen, die ihm widersprechen? Und Mamachi, einer der größten Gelehrten des verflossenen Jahrhunderts, ein Kenner des christlichen Alterthums, dem wenige zur Seite gestellt werden können? Wohl gehörte er dem Dominikanerorden an; aber seine Parteilosigkeit ist so allgemein anerkannt, daß man nicht berechtigt ist, seiner vortrefflichen Schrift gegen den Josephiner Eibel, darin die Unfehlbarkeit des Papstes vertheidigt wird, das verdiente Ansehen zu entziehen.

Wohl waren ein Gotti, Polus u. s. w. Kardinäle. Aber kann das Kardinalat die Unparteilichkeit eines Gotti verdächtigen, der sich allen Ernstes sträubte, diese kirchliche Würde anzunehmen, und der als Kardinal wie ein Heiliger lebte? Ist es erlaubt, die anerkannte strenge Gewissenhaftigkeit und lautere Wahrheitsliebe eines Polus in der Behandlung einer dogmatischen Frage zu bezweifeln und dieß aus dem vagen Grunde, daß er Kardinal war? Wohl wurde der Benediktinerabt von St. Gallen, Cölestin Sfondrati, Kardinal. Aber deshalb hat doch wahrhaftig sein berühmtes Werk, das er als einfacher Professor gegen die gallikanischen Artikel geschrieben, nicht aufgehört, seinen ursprünglichen Werth zu behaupten. Oder kann man ohne schwere Verletzung der Gerechtigkeit, die man auch den Todten schuldet, so ohne Weiteres die Behauptung geltend machen, Sfondrati habe die genannte Schrift in der Absicht verfaßt, sich dadurch zum Kardinalate emporzuschwingen? Oder ist die Anerkennung, die ein Autor durch seine schriftstellerischen Verdienste vom Oberhaupte der Kirche erhält, ein Beweis, daß sein Werk mit Vorsicht zu lesen sei?

Freilich kommt es uns schwer an, auf Theologen ersten Ranges, wie auf einen Gregor von Valentia und Suarez, blos deßhalb nicht hinweisen zu dürfen, weil sie Jesuiten waren. Aber wir meinen, es sei weit gekommen und zeuge wahrhaftig nicht für eine gute Sache der Gegner, wenn aus solcher Rücksicht Sterne erster Größe aus der wissenschaftlichen Theologie verschwinden sollen. Freilich sollte man glauben, daß in unserer Frage ein Zaccaria, der glorreiche Bekämpfer des Febronianismus, unter den Ersten eine Stimme habe; aber der gelehrte Mann hat das wider sich, daß er in Febronius den Janus hart getroffen und dazu noch Jesuit war. Obwohl er als Gegner des Febronius eine sehr gründliche Geschichtskenntniß entwickelte, und hierin seinen Gegner weit überragte, soll seine gewichtige Stimme

nicht gezählt werden, weil er dem Jesuitenorden angehörte! Dasselbe gilt von Muzzarelli. Zwar lebte er wie ein Heiliger und starb wie ein Heiliger, und seine Dissertationen über die Infallibilität des Papstes machen der Wissenschaft Ehre: aber Muzzarelli schrieb diese Dissertationen als Exjesuit, und darum sind sie verdächtig. Und solche Maximen wagt man aufzustellen in dem Augenblicke, da man anonym aus einem pseudonymen kirchenfeindlichen Buche einen Auszug verfertigt — zur Belehrung für die Bischöfe des Concils. Kardinäle und Jesuiten zählen bei dem Verfasser der „Erwägungen" nur dann, wenn er sie für sein System irgendwie brauchen kann. Das beweist die Anmerkung S. 13. Hier zählen sie nicht blos, sie entscheiden sogar, weil es dem Verfasser der „Erwägungen" und ersten Referenten des Münchener Majoritätsvotums bei seinem gelegentlichen Seitenhiebe auf den Verfasser des Minoritätsvotums so genehm ist, obwohl mehrere Apologeten der päpstlichen Unfehlbarkeit in Bezug auf die Frage, um welche es sich am angezeigten Orte handelt, anderer Ansicht sind. Mit Einem Worte: nur die Pariser Doktoren einer bekannten Zeit sind dem Verfasser der „Erwägungen" die Theologen über alle Theologen; aber auch hier wird gar Manches vermißt, was nothwendig hätte erinnert werden sollen. So wird über das den Gallikanern unangenehme Zeugniß hinweggegangen, welches de Marca von seiner Zeit gibt und es wird weislich verschwiegen das niederschmetternde Zeugniß, welches der Gallikaner Tournely (prael. theol. de eccl. qu. 5. art 5.) gegen die gallikanische Freiheit mit den Worten abgibt: „A declaratione cleri gallicani recedere nobis non permittitur." Die Staatsallmächtigkeit wollte nämlich lauter theologische Hofdiener und verbot daher, daß die auctoritas infallibilis des Papstes vertheidigt werde. Wie ernst man diese Sache nahm, hat Harduin erfahren. Und im Angesichte solcher Thatsachen will der Verfasser der „Erwägungen" ein Gewicht darauf legen, daß die Mauriner diesen Umständen Rechnung trugen und der Infallibilität des Papstes nicht das Wort redeten!

Ueberblicken wir die angeführten Momente, so ist es sicherlich nicht wissenschaftlich ausgemacht, daß die Apologeten der dogmatischen Unfehlbarkeit keine Beachtung verdienen, und war also auch die Münchener theologische Fakultät in der Mehrheit ihrer Mitglieder nicht berechtigt, so rücksichtslos zu verfahren, wie wir oben gesehen.

3) Die Behauptung, es gebe keine Kriterien einer locutio ex cathedra, die von den Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit übereinstimmend anerkannt würden, ist historisch evident unrichtig, insoweit es sich um negative Kriterien handelt, die in der vorliegenden Frage nicht geringen Werth haben

4) Diese Behauptung ist auch historisch unrichtig in positiver Hinsicht, da es wirklich positive Kriterien gibt, die von allen Vertheidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit übereinstimmend anerkannt werden.

5) Auf den Dissensus, welcher unter diesen Theologen in einigen hieher bezüglichen Fragen herrscht, kann vom praktischen Standpunkte aus nicht jenes Gewicht gelegt werden, welches Janus und das Majoritätsvotum darauf legen, vorausgesetzt, daß man Theologen im Auge hat, welche ernstlich und aufrichtig die dogmatische Unfehlbarkeit des Papstes anerkennen und nicht durch eine zweite These aufheben wollen, was sie in der ersten zugegeben haben.

Das ist es, was wir im Gegensatze zu dem Majoritätsvotum der Münchener theologischen Fakultät in Rücksicht auf den Begriff einer päpstlichen Entscheidung ex cathedra nachweisen zu müssen glaubten — im Interesse der Wahrheit und zur Abwehr falscher Anschauungen in einer Sache, die schon an sich sehr wichtig ist, und doppelt wichtig unter den dermaligen Verhältnissen. Wenn wir dem genannten Votum durchweg entgegentreten mußten, so kostete uns das (wir können es versichern) keine geringe Ueberwindung. Aber wir waren von der Unhaltbarkeit, und daß wir es offen aussprechen, von der Schädlichkeit dieses Votums überzeugt, und nachdem dasselbe durch die allgemeine Zeitung in alle Welt hin bekannt gegeben worden und kirchenfeindliche Blätter keinen Anstand nahmen, daraus Kapital für ihre Sache zu machen, schien es uns dringend geboten, hier nicht zu schweigen, sondern der Wahrheit offen und ehrlich mit Angabe unseres Namens Zeugniß zu geben. Und das, hoffen wir, wird uns kein billig Denkender verargen.

Haben wir im Verlaufe mehrmals auf die Aehnlichkeit hingewiesen, die, leider, zwischen den berüchtigten Conciliumsartikeln der Augsb. Allgemeinen Zeitung, respektive zwischen der überaus kirchenfeindlichen Parteischrift von Janus und dem oft erwähnten Majoritätsvotum hervortreten, so handelt es sich hier freilich um eine sehr schmerzliche Thatsache. Aber wir sind des Glaubens, unsere Zeit sei nicht dazu angethan, solche Thatsachen zu vertuschen oder zu bemänteln; wir meinen vielmehr, es sei zur Klärung der Dinge, die gegenwärtig vor sich gehen, nothwendig, eine solche Thatsache zu constatiren. Wir nehmen übrigens nicht blos sehr gerne an, wir sind sogar für uns überzeugt, daß nicht allen Unterzeichnern des Votums die erwähnte Thatsache bekannt war; aber die erwähnten Aehnlichkeiten liegen offen vor, und nur an diese Thatsache konnten und durften wir uns halten. Selbstverständlich wäre es

uns unendlich lieber gewesen, konstatiren zu können, daß das Majoritätsvotum einer katholischen theologischen Fakultät zu der „geschichtlichen Orientirung", mit welcher die bekannten Conciliums-Artikel der Allgemeinen Zeitung und nach ihnen die Parteischrift von Janus uns bedienen, in ein ganz anderes Verhältniß als das der Aehnlichkeit und Abhängigkeit getreten wäre. Das hätte, glauben wir, die Ehre einer katholischen Fakultät gebieterisch gefordert, da die Parteischrift von Janus — das ist klarer als das Sonnenlicht — von einem kirchenfeindlichen Geiste beherrscht wird; das hätte auch der wissenschaftliche Standpunkt verlangt; das wäre endlich ein sehr heilsames Remedium gewesen gegen jene großen Seelengefahren, die durch die berüchtigten Conciliums-Artikel der Augsb. Allgemeinen Zeitung und durch die Neubearbeitung dieser Artikel von Janus **einer Menge unsterblicher Seelen**, die der Gottmensch durch sein Blut erkauft hat, bereitet worden sind. Denn Janus erfüllt nicht blos seine gläubigen Leser mit Haß und Groll gegen das Papstthum, das nach dem Dogma unserer Kirche eine Institution unseres hochgebenedeiten Erlösers ist, er treibt sie aus der Kirche hinaus und überantwortet sie einem schrecklichen Nationalismus. Frohschammer hat nach dieser Beziehung den Janus ganz richtig beurtheilt. Diese Seelengefahren sind aber dadurch noch vergrößert worden, daß das Majoritätsvotum einer katholischen theologischen Fakultät zu den erwähnten Conciliums-Artikeln und respektive zu Janus nach einer gewissen Richtung hin in eine Art von Abhängigkeit trat, und ihnen so ein Ansehen verlieh, das denselben doch wahrhaftig nicht gebührt. Wie nachtheilig das in gewissen Kreisen gewirkt habe — das Herz blutet uns, wenn wir daran denken — dafür haben wir bestimmte Daten, und haben uns gerade diese bewogen, offen zu reden, wie wir denken.

Im Anschluß an das vielgenannte Majoritätsvotum wird die übereinstimmende Lehre einer Menge der angesehensten Theologen mit einer Sicherheit, die das gerechteste Erstaunen erregen muß, als unbegründet erklärt, und werden in Rücksicht auf eine eventuelle dogmatische Definition der Infallibilität des Papstes Schlüsse gezogen, die mit der auctoritas infallibilis eines ökumenischen Conciliums schlechterdings unvereinbar sind.

Nachdem wir so den Zweck unserer Broschüre dargelegt haben, möge man beurtheilen, ob es uns um kleinliche Nergeleien oder um etwas Höheres zu thun war. Liano, dessen zwei Schriften auf nichts Geringeres hinzielen, als den Jansenismus zur Geltung zu bringen, und der mit Liano verwandte Janus haben jedem, der sehen will, einen Blick in die Dinge thun lassen, die gegenwärtig in

gewissen Kreisen vor sich gehen. Da meinen wir, sei kein Zudecken und Vertuschen am Orte; da sei jede auch nur indirekte Bevorwortung, jede auch nur die entfernteste und indirekte Empfehlung unzulässig; da gelte es einer öffentlichen Schädigung der heiligsten Interessen der Kirche entschieden entgegen zu treten. Das unsere Ueberzeugung und nach dieser haben wir gehandelt. Credidi, propter quod locutus sum.

Druck der A. Kolb'schen Buchdruckerei.



